

STELLUNGNAHME

DER REGIERUNG

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND

DEN ERLASS EINES GESETZES ZUR DURCHFÜHRUNG DER

VERORDNUNG (EU) 2023/1114 ÜBER MÄRKTE FÜR KRYPTOWERTE

SOWIE DIE ABÄNDERUNG DES SORGFALTSPFLICHTGESETZES ZUR

DURCHFÜHRUNG DER VERORDNUNG (EU) 2023/1113

AUFGEWORFENEN FRAGEN

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	3. Oktober 2024
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 129/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stelle	5
I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG	6
1. Allgemeines	6
2. Anpassungen.....	7
2.1 Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte	7
2.2 Abänderung des Token- und VT-Dienstleister-Gesetzes	8
2.3 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes	9
2.4 Abänderung des Bankengesetzes	10
2.5 Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes	10
II. ANTRAG DER REGIERUNG	11
III. REGIERUNGSVORLAGEN	13
1. EWR-MiCA-Durchführungsgesetz.....	13
2. Gesetz über die Abänderung des Token- und VT-Dienstleister-Gesetzes ..	69
3. Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes	80
4. Gesetz über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes	89
5. Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes	91
6. Gesetz über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes	94
7. Gesetz über die Abänderung des EWR-Schwarmfinanzierungs- Durchführungsgesetzes	109
8. Gesetz über die Abänderung des Gewerbegesetzes.....	125
9. Gesetz über die Abänderung des Dienstleistungsgesetzes.....	127

ZUSAMMENFASSUNG

Am 3. Oktober 2024 hat der Landtag den Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte und die Abänderung weiterer Gesetze sowie die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1113 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte in erster Lesung beraten (Bericht und Antrag Nr. 94/2024). Die gegenständlichen Vorlagen wurden vom Landtag ausdrücklich begrüsst. Das Eintreten war unbestritten.

Mit der vorliegenden Stellungnahme erfolgen Anpassungen des EWR-MiCA-DG, BankG und SPG dahingehend, dass aufgrund der noch nicht absehbaren rechtskräftigen Übernahme der Verordnung (EU) 2023/1114 und der Verordnung (EU) 2023/1113 in das EWR-Abkommen eine Vorabumsetzung dieser EWR-Rechtsakte vorgenommen wird. Zudem werden im Zuge einer neuerlichen Überprüfung festgestellte Schwachpunkte im EWR-MiCA-DG, TVTG und im FMAG angepasst.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Vaduz, 05. November 2024

LNR 2024-1652

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend den Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte und die Abänderung weiterer Gesetze sowie die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1113 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte (EWR-MiCA-DG), Bericht und Antrag Nr. 94/2024, aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

1. ALLGEMEINES

Der Landtag hat den Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte und die Abänderung weiterer Gesetze sowie die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1113 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte (EWR-MiCA-Durchführungsgesetz, EWR-MiCA-DG) in erster Lesung beraten. Das Eintreten war unbestritten und wurde bei 25 anwesenden Abgeordneten mit 23 Stimmen beschlossen.

Mit der gegenständlichen Stellungnahme wird aufgrund der noch nicht absehbaren rechtskräftigen Übernahme der vorgenannten Rechtsakte in das EWR-Abkommen eine Vorabumsetzung der Verordnung (EU) 2023/1114 (MiCA) und der Verordnung (EU) 2023/1113 (TFR) aufgenommen und es erfolgen weitere formale Anpassungen.

2. ANPASSUNGEN

Die Regierung nimmt die vorliegende Stellungnahme zum Anlass folgende Bestimmungen anzupassen:

2.1 Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte

Zu Art. 5 Abs. 12

In Abs. 12 wird lediglich die Aufzählung abgeändert und mit dem üblichen Format in Einklang gebracht.

Zu Art. 6 Abs. 2 bis 6

Die Umstände, die eine vorgängige Meldepflicht auslösen, waren bislang unter Abs. 2 geregelt. Nach einer neuerlichen Überprüfung fiel auf, dass eine vorgängige Meldepflicht bei den Gründen nach Bst. d bis g nicht sinnvoll ist. Daher werden die meldepflichtigen Vorfälle nach den bisherigen Bst. d bis g einer unverzüglichen Meldepflicht unterworfen (neu Abs. 3 Bst. a bis d). Die nachfolgenden Absätze erfahren aufgrund dieser Verschiebung eine Neunummerierung. Zudem waren in Abs. 5 (bisher Abs. 4) die Referenzen anzupassen.

Zu Art. 11 Abs. 6

In Abs. 6 wird die Verordnungskompetenz noch genauer gefasst und sowohl auf Abs. 3 als auch auf Abs. 4 Bezug genommen.

Zu Art. 37

In dieser Bestimmung erfolgt die übliche Durchführung einer Vorabumsetzung von EWR-Rechtsakten im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2023/1114. Die Vorabumsetzung ist erforderlich, da die rechtskräftige Übernahme des Rechtsaktes in das EWR-Abkommen bis zum 1. Februar 2025 nicht garantiert werden kann. Für Liechtenstein ist jedoch wichtig, dass eine den EU-Mitgliedstaaten gleichwertige Regulierung sichergestellt und damit insbesondere das gute Funktionieren des grenzüberschreitenden Geschäftsverkehrs innerhalb des EWR (EWR-Passporting) gewährleistet ist. Mitunter können dadurch die Zulassungsverfahren für MiCA-Institute sowie die Mitteilungsverfahren für die Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen durch bestimmte Finanzunternehmen bereits ab 1. Februar 2025 formal gestartet und durchgeführt werden. Unter anderem wird so auch die Geltung der Anlegerschutzbestimmungen ab Anfang Februar 2025 sichergestellt.

Zu Art. 38

Aufgrund der Aufnahme des neuen Art. 37 erfolgt hier eine neue Nummerierung für die Bestimmung zum Inkrafttreten und infolge der Vorabumsetzung die Änderung des Abs. 1 sowie die ergänzende Aufnahme des Abs. 2.

2.2 Abänderung des Token- und VT-Dienstleister-Gesetzes**Zu Art. 28**

Nach dem Vorbild der Neukonzeption des Finanzmarktrechts war Art. 28 in Genehmigungs- und Meldepflichten unterteilt. Als vorab genehmigungspflichtig gemäss Abs. 1 wurden alle wesentlichen Änderungen der Registrierungsvoraussetzungen aufgenommen. Da der in der Sache gleichlautende Art. 6 des vorliegenden EWR-MiCA-DG jedoch keine entsprechenden Genehmigungspflichten normiert und dadurch die Anforderungen im TVTG strenger wären, ist eine Anpassung dieser Bestimmung an Art. 6 des EWR-MiCA-DG sinnvoll. Die Genehmigungspflichten werden daher gestrichen und es verbleiben die bisherigen Meldepflichten an die

FMA. Da Abs. 1 nun zur Gänze wegfällt, war auch die Absatznummerierung anzupassen.

Zu Art. 47

Da in Art. 28 die Genehmigungspflichten entfallen, war auch die korrespondierende Strafbestimmung in Abs. 2 Bst. c anzupassen.

2.3 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Zu Anhang 1 Abschnitt I^{nonies}

Unter dem Abschnitt I^{nonies} werden Gebührentatbestände nach der MiCAR und nach dem EWR-MiCA-DG festgelegt. Nach den in Ziff. 1 Bst. h genannten MiCAR-Vorschriften sind von der FMA je nach Fall das Kryptowerte-Whitepapers, das geänderte Kryptowerte-Whitepaper oder andere Informationen (jeweils abhängig von der anwendbaren Regelung zum Beispiel Marketingmitteilungen, Informationen nach Art. 109 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2023/1114, zum Entzug der Zulassung des Emittenten des E-Geld-Token oder zum Startdatum des geplanten öffentlichen Angebots oder der geplanten Zulassung zum Handel) an die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten bzw. die ESMA zu übermitteln, daher wurde der Gebührentatbestand nach der 1. Lesung der Vollständigkeit halber um den Terminus "Informationen" erweitert. Im Übrigen wurde nach der ersten Lesung ein weiterer Gebührentatbestand aufgenommen. Ein Emittent eines vermögenswertereferenzierten Tokens, auf welchen die Ausnahme nach Art. 16 Abs. 2 MiCAR anwendbar ist, hat ein Kryptowerte-Whitepaper nach Art. 19 MiCAR zu erstellen und der FMA zu übermitteln. Die FMA hat dieses Kryptowerte-Whitepaper zu sichten und in diesem Zusammenhang auch die Prüfung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Erfüllung der Ausnahme nach Art. 16 Abs. 2 MiCAR vorzunehmen. Für diesen Aufwand wird nach dem neu eingefügten Bst. i eine Gebühr in Höhe von 2 500 Franken erhoben. Durch den Einschub des neuen

Gebührentatbestandes sind die nachfolgenden Buchstaben der bisherigen Gebührentatbestände (Bst. i bis n) auf Bst. k bis o anzupassen.

2.4 Abänderung des Bankengesetzes

Zu Kapitel III.

Infolge der Vorabumsetzung der MiCA wird ein neuer Abs. 2 aufgenommen.

2.5 Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes

Zu Kapitel II.

In Kapitel II. erfolgt neu die übliche Durchführung einer Vorabumsetzung von EWR-Rechtsakten im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2023/1113. Die Vorabumsetzung dient dazu, eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen, damit keine regulatorischen Lücken entstehen und die Kohärenz mit den EU-Mitgliedstaaten gewahrt bleibt. Für Liechtenstein bedeutet dies beispielsweise, dass der grenzüberschreitende Geschäftsverkehr (EWR-Passporting) weiterhin reibungslos funktioniert und die Gleichwertigkeit der Regulierung gegenüber den EU-Ländern gewährleistet bleibt. Diese Vorabumsetzung ist insofern unabdingbar, als die rechtsverbindliche Übernahme des Rechtsaktes in das EWR-Abkommen bis zum 1. Februar 2025 nicht garantiert werden kann.

Zu Kapitel III.

Aufgrund der Aufnahme des neuen Kapitel II wird das Inkrafttreten neu in Kapitel III. geregelt. Die bisherige Regelung wird zu Abs. 1, infolge der Vorabumsetzung der TFR wird ergänzend ein neuer Abs. 2 aufgenommen.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGEN

Abänderungen in den überarbeiteten Vorlagen mit Unterstreichungen versehen.

1. EWR-MICA-DURCHFÜHRUNGSGESETZ

Gesetz

vom

zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (EWR-MiCA-Durchführungsgesetz; EWR-MiCA-DG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte¹.

¹ Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40)

2) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 2

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) "MiCA-Institut": eine juristische Person oder ein anderes Unternehmen, die bzw. das in Liechtenstein:
 - 1. nach Art. 21 der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassen ist:
 - aa) vermögenswertereferenzierte Token im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) öffentlich anzubieten; oder
 - bb) die Zulassung vermögenswertereferenzierter Token zum Handel zu beantragen; oder
 - 2. nach Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassen ist, Kryptowerte-Dienstleistungen anzubieten;
- b) "Banken": Banken nach Art. 4 Abs. 2 des Bankengesetzes.

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2023/1114, ergänzend Anwendung.

3) Die Regierung kann mit Verordnung die Begriffe nach Abs. 1 näher umschreiben und weitere in diesem Gesetz verwendete Begriffe definieren.

4) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

II. Zulassung von MiCA-Instituten

Art. 3

Zulassung

1) Die Zulassung von MiCA-Instituten nach der Verordnung (EU) 2023/1114 kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

2) Die FMA kann den Umfang der Zulassung anpassen, soweit eine davon erfasste Kryptowerte-Dienstleistung nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 der Verordnung (EU) 2023/1114 von einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen dauerhaft nicht mehr erbracht wird.

Art. 4

Entzug der Zulassung

1) Die FMA entzieht zusätzlich zu den Entzugsgründen nach Art. 24 Abs. 1, 2 oder 5 bzw. Art. 64 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 die Zulassung, wenn:

- a) das MiCA-Institut die Pflichten dieses Gesetzes oder nach den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen systematisch oder in schwerwiegender Weise verletzt;
- b) das MiCA-Institut den Aufforderungen der FMA zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes nicht Folge leistet;

- c) über das Vermögen des MiCA-Instituts rechtskräftig der Konkurs eröffnet oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig abgewiesen worden ist;
- d) die FMA die Durchführung eines Rücktauschplans nach Art. 47 der Verordnung (EU) 2023/1114 anordnet; oder
- e) die Auflösung und Liquidation aus anderen Gründen als durch Konkurs vom MiCA-Institut beschlossen wird.

2) Der rechtskräftige Entzug der Zulassung wird auf Kosten des Zulassungsträgers im Amtsblatt und auf der Internetseite der FMA veröffentlicht. Die FMA teilt jeden Zulassungsentzug der EFTA-Überwachungsbehörde und der ESMA bzw. der EBA unter Angabe der Gründe mit.

Art. 5

Folgen des Entzugs

1) Wird die Zulassung nach Art. 24 bzw. 64 der Verordnung (EU) 2023/1114 oder nach Art. 4 dieses Gesetzes entzogen, hat die FMA gleichzeitig die Beendigung sämtlicher zulassungspflichtiger Geschäfte des MiCA-Instituts anzuordnen und diese Tätigkeit an eine geeignete Person zu übertragen, die zum Geschäftsabwickler bestellt wird.

2) Die FMA legt, auf der Grundlage dessen, was unter den jeweiligen Umständen in Bezug auf die Beendigung verhältnismässig ist, die Aufgaben und Befugnisse, insbesondere das Zeichnungsrecht, des Geschäftsabwicklers fest. Die Befugnisse können einige oder sämtliche Befugnisse umfassen, über die das Leitungsorgan des MiCA-Instituts nach dessen Statuten und aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften verfügt, unter anderem die Befugnis, einige oder sämtliche Verwaltungsfunktionen des Leitungsorgans auszuüben. Die Befugnisse des

Geschäftsabwicklers in Bezug auf das MiCA-Institut müssen dem geltenden Gesellschaftsrecht entsprechen. Ordnet die FMA eine Zusammenarbeit des Geschäftsabwicklers mit dem Leitungsorgan an, so sind die jeweilige Funktion sowie die Aufgaben und Befugnisse festzulegen. Das Leitungsorgan kann verpflichtet werden, vor Beschlussfassung oder dem Ergreifen von Massnahmen den Geschäftsabwickler anzuhören oder dessen Einwilligung einzuholen. Die FMA hat die Bestellung eines Geschäftsabwicklers auf ihrer Internetseite öffentlich bekanntzumachen und dessen Eintragung, einschliesslich dem Zeichnungsrecht, im Handelsregister zu veranlassen. Zudem kann die FMA veranlassen, dass Zeichnungsrechte von bestehenden Mitgliedern des Leitungsorgans im Handelsregister gelöscht oder abgeändert werden.

3) Die FMA hat das ausschliessliche Recht zur Bestellung und Abberufung aller Geschäftsabwickler. Sie kann den Umfang der Befugnisse und die sonstigen Bedingungen für die Bestellung eines Geschäftsabwicklers jederzeit nach Massgabe dieses Artikels ändern.

4) Der Geschäftsabwickler hat in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine ordnungsgemässe Beendigung der zulassungspflichtigen Geschäfte des MiCA-Instituts zu bieten. Die Anforderungen nach Art. 34 Abs. 2 bzw. Art. 62 Abs. 2 Bst. g der Verordnung (EU) 2023/1114 gelten sinngemäss. Die FMA kann dem Geschäftsabwickler die für die Beendigung der zulassungspflichtigen Geschäfte notwendigen Weisungen erteilen. Erfüllt der Geschäftsabwickler die Anforderungen nicht oder nicht mehr oder kommt er den Weisungen der FMA nicht nach, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen nach Art. 21, insbesondere dessen Abberufung nach Abs. 3 unter gleichzeitiger Bestellung eines anderen geeigneten Geschäftsabwicklers.

5) Der Geschäftsabwickler hat der FMA in regelmässigen Abständen über den Fortgang der Beendigung der offenen zulassungspflichtigen Geschäfte des MiCA-Instituts zu berichten. Der Inhalt und die Periodizität der Berichte werden von der FMA festgelegt. Die FMA kann jederzeit zusätzliche Informationen und Dokumente über den Fortgang der Beendigung der offenen zulassungspflichtigen Geschäfte verlangen.

6) Wurde die Zulassung nach Art. 4 Abs. 1 Bst. e entzogen oder hat das oberste Organ nach dem Entzug der Zulassung nach der Verordnung (EU) 2023/1114 oder nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a bis d dieses Gesetzes die gesellschaftsrechtliche Auflösung und Liquidation beschlossen und sind noch nicht sämtliche zulassungspflichtigen Geschäfte beendet worden, bestellt die FMA für das MiCA-Institut für die Dauer der Beendigung sämtlicher noch zulassungspflichtiger Geschäfte unbeschadet Art. 132 und 133 des Personen- und Gesellschaftsrechts einen Liquidator.

7) Abweichend von Abs. 1 kann die FMA den Liquidator gleichzeitig mit der Bestellung auch mit der Beendigung sämtlicher Geschäfte beauftragen. Der Liquidator hat in persönlicher und fachlicher Hinsicht jederzeit die Anforderungen nach Abs. 4 zu erfüllen und den Berichtspflichten nach Abs. 5 sowie den erteilten Weisungen der FMA nachzukommen. Erfüllt der Liquidator die Anforderungen nicht oder nicht mehr oder kommt er den Weisungen der FMA nicht nach, ergreift sie die erforderlichen Massnahmen, insbesondere dessen Abberufung nach Abs. 3 unter gleichzeitiger Bestellung eines anderen geeigneten Liquidators. Art. 146 des Personen- und Gesellschaftsrechts findet bei einer Auflösung und Liquidation nach diesem Absatz keine Anwendung. Die FMA hat die Bestellung eines Liquidators auf ihrer Internetseite öffentlich bekanntzumachen und die Eintragung des Liquidators, einschliesslich dessen Zeichnungsrecht, im Handelsregister zu veranlassen.

Zudem kann die FMA veranlassen, dass Zeichnungsrechte von bestehenden Mitgliedern des Leitungsorgans im Handelsregister gelöscht oder abgeändert werden.

8) Entzieht die FMA einem MiCA-Institut nach Art. 24 bzw. 64 der Verordnung (EU) 2023/1114 oder nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a bis d dieses Gesetzes die Zulassung, kann sie gleichzeitig dessen gesellschaftsrechtliche Auflösung und Liquidation verfügen, sofern dies zum Schutz der Gläubiger sowie zur Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Kryptowertemarkt und der Stabilität des Finanzsystems notwendig ist. Eine solche Verfügung hat dieselbe Wirkung wie ein Auflösungsbeschluss durch das oberste Organ. Im Übrigen finden Abs. 6 und 7 sinngemäss Anwendung. Die FMA hat das Amt für Justiz innerhalb von 30 Tagen anzuweisen, die Auflösung und Liquidation sowie den Liquidator, samt dessen Zeichnungsrecht in das Handelsregister einzutragen. Nach durchgeführter Liquidation hat der Liquidator die Löschung des MiCA-Instituts zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

9) Die FMA kann als Geschäftsabwickler und Liquidator folgende Personen bestellen:

- a) ein oder mehrere Mitglieder des Leitungsorgans;
- b) eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 11; oder
- c) sofern sie über gründliche Kenntnisse im Kryptowertebereich verfügen:
 1. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die über eine Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz verfügt oder nach Art. 69 des Wirtschaftsprüfergesetzes registriert ist; oder
 2. einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwaltsgesellschaft nach dem Rechtsanwaltsgesetz.

10) Der Wegfall der Zulassung hindert den Geschäftsabwickler oder den Liquidator nicht daran, zulassungspflichtige Geschäfte des MiCA-Instituts weiter zu betreiben, soweit dies für Zwecke der Beendigung der Geschäfte oder des Liquidationsverfahrens erforderlich ist. Die Annahme neuer Kryptowerte sowie die Erbringung anderer Dienstleistungen nach der Verordnung (EU) 2023/1114 sind unzulässig. Bis zur vollständigen Beendigung sämtlicher zulassungspflichtiger Geschäfte gilt ein Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen als Sorgfaltspflichtiger nach Art. 3 Abs. 1 des Sorgfaltspflichtgesetzes.

11) Ein von der FMA eingesetzter Geschäftsabwickler oder Liquidator hat einen Anspruch auf Entlohnung gegenüber dem MiCA-Institut. Wird die Höhe der Entlohnung vom MiCA-Institut nicht anerkannt, so hat die FMA die Entlohnung festzulegen und dem MiCA-Institut deren Auszahlung aufzutragen.

12) Wird eine Zulassung nach Art. 24 bzw. 64 der Verordnung (EU) 2023/1114 oder Art. 4 dieses Gesetzes entzogen, hat das MiCA-Institut innerhalb von 30 Tagen nach rechtskräftiger Entscheidung über den Entzug:

- a) wenn die Gesellschaft keinen Beschluss auf Auflösung und Liquidation gefasst hat:
 1. die Statuten so zu ändern, dass die Firma und der Geschäftszweck keine Tätigkeit als MiCA-Institut mehr vermuten lassen; und
 2. die Änderungen zur Eintragung im Handelsregister beim Amt für Justiz anzumelden;
- b) wenn die Gesellschaft einen Beschluss auf Auflösung und Liquidation gefasst hat, den Beschluss über die Auflösung und Liquidation sowie den Liquidator samt dessen Zeichnungsrecht, zur Eintragung im Handelsregister anzumelden. Nach durchgeführter Liquidation hat der Liquidator die Löschung des MiCA-Instituts zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

13) Die Eintragungen im Handelsregister nach Abs. 12 sind der FMA nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, informiert die FMA das Amt für Justiz. Das Amt für Justiz hat die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Art. 971 des Personen- und Gesellschaftsrechts zu verfügen.

Art. 6

Genehmigungs- und Meldepflichten

1) Einer vorgängigen Genehmigung durch die FMA bedürfen die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 11 und deren Wechsel nach Art. 14.

2) Einer vorgängigen Meldung an die FMA bedürfen:

- a) die Änderung der Satzung und Reglemente, die den Geschäftskreis, das Eigenkapital oder die Organisation betreffen;
- b) die Änderung des Sitzes oder der Anschrift;
- c) die Auslagerung von wichtigen Aufgaben.

3) Einer unverzüglichen Meldung an die FMA bedürfen:

- a) der Wegfall einer Zulassungsvoraussetzung;
- b) die absehbare oder tatsächliche Nichterfüllung der Eigenmittelanforderungen nach Art. 35 der Verordnung (EU) 2023/1114 bzw. der prudentiellen aufsichtsrechtlichen Sicherheitsvorkehrungen nach Art. 67 der genannten Verordnung;
- c) der Beschluss über die Auflösung und Liquidation aus anderen Gründen als durch Konkurs;
- d) die Eröffnung des Konkurses oder die Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens.

4) Eine Aufgabe nach Abs. 2 Bst. c gilt dann als wichtig, wenn deren unzureichende oder unterlassene Wahrnehmung die kontinuierliche Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen oder der anderen Verpflichtungen des MiCA-Instituts nach der Verordnung (EU) 2023/1114 oder diesem Gesetz, seine finanzielle Leistungsfähigkeit oder die Solidität oder Kontinuität seiner Dienstleistungen wesentlich beeinträchtigen würde.

5) Der FMA sind alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um die Änderungen nach Abs. 1, 2 sowie 3 Bst. a und b umfassend zu beurteilen und sich in den Fällen nach Abs. 2 zu vergewissern, dass sämtliche Zulassungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

6) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

III. Ausübung der Geschäftstätigkeit

Art. 7

Rechnungslegung

1) MiCA-Institute, die keine Gesellschaften im Sinne von Art. 1063 des Personen- und Gesellschaftsrechts sind, haben die für diese geltenden Rechnungslegungsvorschriften des 1., 2. (mit Ausnahme des 3. Unterabschnittes) und 4. Abschnittes des 20. Titels des genannten Gesetzes einzuhalten.

2) Für sämtliche MiCA-Institute gelten unabhängig von ihrer Rechtsform die Vorschriften zur verkürzten Bilanz- und Erfolgsrechnung nach Art. 1068 Abs. 4 des Personen- und Gesellschaftsrechts nicht.

3) Die Regierung kann das Nähere über die Rechnungslegung, insbesondere die für die einzelnen MiCA-Institute sowie die jeweilige Rechtsform massgebenden Rechnungslegungsstandards, mit Verordnung regeln.

Art. 8

Periodische Berichte

1) MiCA-Institute haben spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstellen und bei der FMA einzureichen.

2) MiCA-Institute sind verpflichtet, der FMA periodisch weitere Berichte zu statistischen und aufsichtsrechtlichen Zwecken zu erstatten.

3) Die Regierung kann das Nähere über die periodischen Berichte, insbesondere die Periodizität und den Inhalt der Berichte, mit Verordnung regeln.

Art. 9

Verpflichtung zur externen Revision

1) MiCA-Institute, Banken, E-Geld-Institute sowie andere Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 60 der Verordnung (EU) 2023/1114 haben ihre Geschäftstätigkeit nach der genannten Verordnung jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 11 prüfen zu lassen.

2) Unternehmen nach Abs. 1 haben der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft jederzeit Einsicht in die Unterlagen der Gesellschaft, insbesondere in die Bücher, Belege, Aufträge, Geschäftskorrespondenz und die Protokolle des Leitungsorgans, zu gewähren sowie alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Prüfungspflicht erforderlich sind.

Art. 10

Geheimhaltungspflicht

1) Die Mitglieder der Organe von MiCA-Instituten, Banken, E-Geld-Instituten sowie anderen Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 60 der Verordnung (EU) 2023/1114 und ihre Mitarbeiter oder sonst für solche Unternehmen tätige Personen sind zur Geheimhaltung von Tatsachen verpflichtet, die ihnen auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden oder ihrer Tätigkeit nach der genannten Verordnung anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt.

2) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber den Gerichten, Strafverfolgungsbehörden, der Stabsstelle FIU und den Aufsichtsorganen.

IV. Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Art. 11

Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

1) MiCA -Institute, Banken, E-Geld-Institute sowie andere Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 60 der Verordnung (EU) 2023/1114 haben vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit nach der vorgenannten Verordnung eine von der FMA nach Abs. 2 anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestellen.

2) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bedürfen einer Anerkennung nach:

a) Art. 124 des Bankengesetzes für die Prüfung von:

1. Unternehmen, die nach Art. 21 der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassen sind, vermögenswertereferenzierte Token im EWR öffentlich anzubieten oder deren Zulassung zum Handel zu beantragen; oder
 2. Banken, die vermögenswertereferenzierte Token oder E-Geld-Token anbieten oder deren Zulassung zum Handel beantragen;
- b) Art. 38 des E-Geldgesetzes für die Prüfung von E-Geld-Instituten, die E-Geld-Token anbieten oder deren Zulassung zum Handel beantragen;
- c) Art. 124 des Bankengesetzes oder Art. 50 des Wertpapierfirmengesetzes für die Prüfung von:
1. Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 60 der Verordnung (EU) 2023/1114;
 2. Unternehmen, die nach Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassen sind, Kryptowerte-Dienstleistungen anzubieten;
- d) Art. 124 des Bankengesetzes, Art. 50 des Wertpapierfirmengesetzes oder Art. 37a des Vermögensverwaltungsgesetzes für die Prüfung von:
1. Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 60 der Verordnung (EU) 2023/1114, die Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. e, g, h und i der genannten Verordnung erbringen;
 2. Unternehmen, die nach Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassen sind, Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. e, g, h und i der genannten Verordnung anzubieten;
- e) Art. 124 des Bankengesetzes, Art. 50 des Wertpapierfirmengesetzes, Art. 37a des Vermögensverwaltungsgesetzes oder Art. 109 des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds für die Prüfung von:

1. Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 60 der Verordnung (EU) 2023/1114, die Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. g, h und i der genannten Verordnung erbringen;
 2. Unternehmen, die nach Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassen sind, Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. g, h und i der genannten Verordnung zu erbringen;
- f) Art. 124 des Bankengesetzes, Art. 50 des Wertpapierfirmengesetzes, Art. 37a des Vermögensverwaltungsgesetzes, Art. 109 des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder Art. 93 des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren für die Prüfung von:
1. Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 60 der Verordnung (EU) 2023/1114, die Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. h und i der genannten Verordnung erbringen;
 2. Unternehmen, die nach Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassen sind, die zugelassen sind, Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. h und i der genannten Verordnung zu erbringen.
- 3) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat der FMA die erstmalige Ausübung der Prüftätigkeit nach diesem Gesetz vorgängig schriftlich anzuzeigen.
- 4) Sie hat der FMA die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer vor Prüfungsbeginn zu melden.
- 5) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. der Wirtschaftsprüfer hat sich ausschliesslich der Prüfungstätigkeit und den unmittelbar damit zusammenhängenden Geschäften zu widmen. Sie bzw. er darf weder Tätigkeiten nach der

Verordnung (EU) 2023/1114, Zahlungsdienste, Bankgeschäfte, Wertpapierdienstleistungen, Dienste eines Zentralverwahrers nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014², einer UCITS-Verwaltungsgesellschaft oder eines Verwalters alternativer Investmentfonds erbringen noch E-Geld ausgeben und muss vom zu prüfenden Unternehmen unabhängig sein.

6) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere über die Anzeigepflicht nach Abs. 3 sowie die Meldepflicht nach Abs. 4, mit Verordnung regeln.

Art. 12

Pflichten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. des Wirtschaftsprüfers

1) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Gesetz prüft die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Aufsichtsprüfung) insbesondere:

- a) die fortwährende Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen;
- b) die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/1114, dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der bestehenden Reglemente (Satzungen, Weisungen, etc.); und
- c) die Jahresberichte der Unternehmen nach Art. 11 Abs. 1.

2) Die FMA legt die Einzelheiten zur Prüfung in einer Richtlinie fest.

3) Der Prüfungsbericht mit Ausführungen zum Aufsichtsrecht ist spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahrs gleichzeitig zu übermitteln:

² Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1)

- a) dem Leitungsorgan des Unternehmens nach Art. 11 Abs. 1; und
- b) der FMA.

4) Die Pflicht nach Abs. 3 endet erst mit dem rechtskräftigen Verlust der Bewilligung bzw. Zulassung des Unternehmens nach Art. 11 Abs. 1 oder, wenn dieser Zeitpunkt später liegt, mit der Beendigung der Liquidation.

5) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. der Wirtschaftsprüfer haftet für alle Pflichtverletzungen nach den Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts über die Abschlussprüfung.

6) Anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, deren Organe und deren Mitarbeiter unterliegen hinsichtlich der vertraulichen Informationen, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt werden, zeitlich unbeschränkt der Geheimhaltungspflicht. Art. 26 des Wirtschaftsprüfergesetzes findet sinngemäss Anwendung.

7) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere:

- a) den näheren Inhalt des Prüfungsberichts, insbesondere unter Berücksichtigung der EBA-Leitlinien bei der Prüfung von Emittenten vermögenswertereferenzierter Token nach Art. 34 Abs. 12 der Verordnung (EU) 2023/1114;
- b) die Frist zur Erstellung und Einreichung des Prüfungsberichts bei der FMA;
- c) die unabhängige Prüfung der Vermögenswertreserve nach Art. 36 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2023/1114.

Art. 13

Anzeigepflichten

1) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muss der FMA unverzüglich alle Tatsachen oder Entscheidungen anzeigen, von denen sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kenntnis erhalten hat und die insbesondere:

- a) eine erhebliche Verletzung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/1114, dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der bestehenden Reglemente (Satzungen, Weisungen, etc.) darstellen könnten, welche für die Zulassung oder die Ausübung der Tätigkeit des Unternehmens nach Art. 11 Abs. 1 gelten;
- b) den Fortbestand des Unternehmens nach Art. 11 Abs. 1 beeinträchtigen könnten;
- c) eine Behinderung der Tätigkeit des Unternehmens nach Art. 11 Abs. 1;
- d) eine mit der Verwaltung eines Unternehmens nach Art. 11 Abs. 1 betraute Person einer strafbaren Handlung verdächtigen könnten;
- e) dazu führen könnten, dass eine Fristansetzung zur Herstellung des gesetzmässigen Zustandes zwecklos erscheint; oder
- f) dazu führen könnten, dass der Prüfungsvermerk verweigert oder unter einem Vorbehalt gestellt wird.

2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 bestehen auch in Bezug auf Unternehmen, die aus einem Kontrollverhältnis heraus enge Verbindungen zum Unternehmen nach Art. 11 Abs. 1 oder zu den Unternehmen, die an seiner Geschäftstätigkeit mitwirken, unterhalten.

3) Zeigt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der FMA in gutem Glauben die in Abs. 1 genannten Tatsachen oder Entscheidungen an, verletzt sie dabei keine vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflicht. Sie ist von jeglicher Haftung für die Anzeige ausgenommen.

4) Beanstandungen müssen jedenfalls in den nach diesem Gesetz zu erstellenden Prüfungsbericht aufgenommen werden.

5) Die Regierung kann das Nähere über die Anzeigepflichten mit Verordnung regeln.

Art. 14

Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

1) Der Antrag auf Genehmigung des Wechsels der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist vom Unternehmen nach Art. 11 Abs. 1 zu begründen und von der bisherigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft grundsätzlich mit zu unterzeichnen. Können sich das Unternehmen nach Art. 11 Abs. 1 und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über den Grund für den Wechsel nicht einigen, hat die bisherige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dies nach Art. 13 anzuzeigen.

2) Nach dem Erlöschen oder dem rechtskräftigen Widerruf der Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat das Unternehmen nach Art. 11 Abs. 1 unverzüglich, spätestens binnen eines Monats, eine neue Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestellen. In Ausnahmefällen kann die FMA auf Antrag diese Frist angemessen verlängern.

3) Nimmt eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die aufsichtsrechtliche Prüfung eines Unternehmens nach Art. 11 Abs. 1 nicht ordnungsgemäss vor, so kann die FMA von dem genannten Unternehmen verlangen, dass es für die folgende

Prüferperiode eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung beauftragt.

Art. 15

Aufsicht über die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfer

1) Bei der Beaufsichtigung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. Wirtschaftsprüfern kann die FMA insbesondere Qualitätskontrollen durchführen und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. Wirtschaftsprüfer bei ihrer Prüftätigkeit bei Unternehmen nach Art. 11 Abs. 1 begleiten.

2) Für die Zwecke der Aufsicht nach Abs. 1 stehen der FMA alle Befugnisse nach Art. 21 Abs. 3 unter sinngemässer Anwendung zur Verfügung.

3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 16

Kosten der Prüfung

1) Das Unternehmen nach Art. 11 Abs. 1 trägt die Kosten der ordentlichen sowie der ausserordentlichen Prüfung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Die Kosten der Prüfung richten sich nach einem allgemein anerkannten Tarif.

2) Die Vereinbarung einer Pauschalentschädigung oder eines bestimmten Zeitaufwandes für die Prüfung ist untersagt.

V. Aufsicht

A. Allgemeines

Art. 17

Organisation und Durchführung

Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) 2023/1114 werden betraut:

- a) die FMA; und
- b) das Landgericht.

Art. 18

Amtsgeheimnis

Die FMA ist befugt, den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. Wirtschaftsprüfern die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zu übermitteln. Eine solche Übermittlung stellt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Art. 100 der Verordnung (EU) 2023/1114 dar.

Art. 19

Aufsichtsabgaben und Gebühren

Die Aufsichtsabgaben und Gebühren richten sich nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz.

B. FMA

Art. 20

Zuständige Behörde

Die FMA ist die für Liechtenstein zuständige Behörde nach Art. 93 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 und nimmt die einer zuständigen Behörde zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nach der genannten Verordnung und diesem Gesetz wahr.

Art. 21

Aufgaben und Befugnisse der FMA

1) Die FMA überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/1114 und dieses Gesetzes. Sie trifft die für den Vollzug notwendigen Massnahmen direkt, in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsorganen oder durch Anzeige bei der bzw. Ersuchen an die Staatsanwaltschaft.

2) Der FMA obliegen insbesondere:

- a) die Erteilung von Auskünften über die Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2023/1114 oder von Gesetzen nach Art. 5 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes für genau bestimmte Sachverhalte in Zusammenhang mit der Distributed-Ledger-Technologie;
- b) die Veröffentlichung der Kriterien für die Beurteilung der Kenntnisse und Kompetenzen, über die Personen, die im Namen von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleitungen eine Beratung zu Kryptowerten oder zu einer Kryptowerte-Dienstleistung anbieten oder einschlägige Informationen erteilen, nach Art. 81 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2023/1114 verfügen müssen.

3) Die FMA besitzt alle erforderlichen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse, um ihre Aufgaben zu erfüllen und kann dabei unbeschadet allfälliger Befugnisse nach anderen Gesetzen insbesondere:

- a) von jeder Person die für den Vollzug der Verordnung (EU) 2023/1114 und dieses Gesetzes erforderlichen Informationen und Unterlagen verlangen;
- b) Entscheidungen und Verfügungen erlassen;
- c) rechtskräftige Entscheidungen und Verfügungen veröffentlichen bzw. öffentlich bekannt machen, dass ein Anbieter, eine Person, die die Zulassung eines Kryptowerts zum Handel beantragt, ein Emittent eines vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token oder ein Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen seinen bzw. ihren Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2023/1114 oder dieses Gesetzes nicht nachkommt;
- d) im Hinblick auf Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 der Verordnung (EU) 2023/1114:
 1. deren Erbringung für jeweils höchstens 30 aufeinanderfolgende Arbeitstage aussetzen oder von den betreffenden Anbietern der Kryptowerte-Dienstleistungen die Aussetzung für jeweils höchstens 30 aufeinanderfolgende Arbeitstage verlangen, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen die vorgenannte Verordnung verstossen wurde;
 2. deren Erbringung untersagen, wenn sie feststellt, dass gegen die vorgenannte Verordnung verstossen wurde;
 3. zur Gewährleistung des Schutzes der Interessen der Kunden, insbesondere der Kleinanleger, oder des reibungslosen Funktionierens des Marktes alle wesentlichen Informationen, die die Erbringung der

- betreffenden Kryptowerte-Dienstleistungen beeinflussen könnten, bekannt machen oder vom Anbieter der Kryptowerte-Dienstleistungen die Bekanntmachung dieser Informationen verlangen;
4. deren Erbringung aussetzen oder von einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen deren Aussetzung verlangen, wenn die FMA der Auffassung ist, dass deren Erbringung angesichts der Lage des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen den Interessen der Kunden, insbesondere der Kleinanleger, abträglich wäre;
 5. für den Fall, dass die FMA einem zugelassenen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen die Zulassung entzieht, die Übertragung von bestehenden Verträgen auf einen anderen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der die Voraussetzungen für eine Zulassung erfüllt, verlangen, vorbehaltlich der Zustimmung der Kunden und des übernehmenden Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen;
- e) von Anbietern, Personen, die die Zulassung von Kryptowerten zum Handel beantragen oder von Emittenten vermögenswertereferenzierter Token oder E-Geld-Token verlangen:
1. ihr Kryptowerte-Whitepaper zu ändern oder ihr geändertes Kryptowerte-Whitepaper weiter zu ändern, wenn sie feststellt, dass das Kryptowerte-Whitepaper oder das geänderte Kryptowerte-Whitepaper nicht die nach Art. 6, 19 oder 51 der Verordnung (EU) 2023/1114 erforderlichen Informationen enthält;
 2. ihre Marketingmitteilungen zu ändern, wenn sie feststellt, dass die Marketingmitteilungen nicht den Anforderungen der Art. 7, 29 oder 53 der Verordnung (EU) 2023/1114 entsprechen;
 3. zusätzliche Informationen in ihre Kryptowerte-Whitepaper aufzunehmen, wenn die Finanzstabilität oder der Schutz der Interessen der

Inhaber von Kryptowerten, insbesondere der Kleinanleger, dies erfordert;

4. zur Wahrung des Schutzes der Interessen der Inhaber von Kryptowerten, insbesondere der Kleinanleger, oder eines reibungslosen Funktionierens des Marktes alle wesentlichen Informationen, die die Bewertung der öffentlich angebotenen oder zum Handel zugelassenen Kryptowerte beeinflussen könnten, offenzulegen oder eine derartige Offenlegung von einem Anbieter, einer Person, die die Zulassung eines Kryptowerts zum Handel beantragt, oder einem Emittenten eines vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token zu verlangen;
- f) Anbieter, Personen, die eine Zulassung von Kryptowerten zum Handel beantragen, Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token oder entsprechende Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen auffordern, Marketingmitteilungen für maximal 30 aufeinanderfolgende Arbeitstage einzustellen oder auszusetzen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Verstoss gegen die Verordnung (EU) 2023/1114 oder dieses Gesetz vorliegt;
- g) ein öffentliches Angebot oder eine Zulassung von Kryptowerten zum Handel für jeweils höchstens 30 aufeinanderfolgende Arbeitstage aussetzen, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/1114 oder dieses Gesetzes verstossen wurde;
- h) ein öffentliches Angebot oder eine Zulassung von Kryptowerten zum Handel untersagen, wenn sie feststellt, dass gegen die Verordnung (EU) 2023/1114 oder dieses Gesetz verstossen wurde, oder ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen diese Rechtsvorschriften verstossen würde;

- i) den Handel mit Kryptowerten für jeweils höchstens 30 aufeinanderfolgende Arbeitstage aussetzen oder von einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der eine Handelsplattform für Kryptowerte betreibt, die Aussetzung des Handels mit Kryptowerten für jeweils höchstens 30 aufeinanderfolgende Arbeitstage verlangen, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen die Verordnung (EU) 2023/1114 oder dieses Gesetz verstossen wurde;
- k) den Handel mit Kryptowerten auf einer Handelsplattform für Kryptowerte untersagen, wenn sie feststellt, dass gegen die Verordnung (EU) 2023/1114 oder dieses Gesetz verstossen wurde, oder ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass dagegen verstossen werden wird;
- l) Marketingmitteilungen aussetzen oder verbieten, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen die Verordnung (EU) 2023/1114 oder dieses Gesetz verstossen wurde;
- m) den Handel mit Kryptowerten auf einer Handelsplattform für Kryptowerte aussetzen oder eine solche Aussetzung von dem betreffenden Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der Kryptowerte-Dienstleistungen eine Handelsplattform für Kryptowerte betreibt, verlangen, wenn sie der Auffassung ist, dass der Handel angesichts der Lage des Anbieters, der Person, die die Zulassung eines Kryptowerts zum Handel beantragt, oder des Emittenten eines vermögenswertereferenzierten Token oder eines E-Geld Token den Interessen der Inhaber von Kryptowerten, insbesondere der Kleinanleger, abträglich wäre;
- n) die sofortige Einstellung der Tätigkeit ohne vorherige Warnung oder Fristsetzung anordnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass unerlaubt Tätigkeiten nach der Verordnung (EU) 2023/1114 erbracht werden;

- o) jede Art von Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ein Anbieter, eine Person, die die Zulassung von Kryptowerten zum Handel beantragt, ein Emittent eines vermögenswertereferenzierten Token oder eines E-Geld-Token oder ein Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen die Verordnung (EU) 2023/1114 oder dieses Gesetz einhält, wozu auch die vorübergehende Einstellung von Handlungen und Verhaltensweisen verlangt werden kann, die nach Auffassung der FMA gegen die genannte Verordnung oder dieses Gesetz verstossen;
- p) Überprüfungen oder Untersuchungen vor Ort an anderen Standorten als den privaten Wohnräumen natürlicher Personen durchführen und zu jenem Zweck Zugang zu Räumlichkeiten erhalten, um Unterlagen und Daten gleich welcher Form einzusehen;
- q) Überprüfungen oder Untersuchungen durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Sachverständige anordnen bzw. Überprüfungen oder Untersuchungen an diese auslagern;
- r) die Abberufung einer natürlichen Person aus dem Leitungsorgan eines Emittenten eines vermögenswertereferenzierten Token oder eines Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen sowie aus ihrer Position als Geschäftsbewickler oder Liquidator verlangen;
- s) jede Person auffordern, Massnahmen zu ergreifen, um den Umfang ihrer Position oder ihrer Risikoposition in Bezug auf Kryptowerte zu verringern;
- t) wenn keine anderen wirksamen Mittel zur Verfügung stehen, um die Einstellung des Verstosses gegen die Verordnung (EU) 2023/1114 oder dieses Gesetz zu bewirken, und um das Risiko einer schwerwiegenden Schädigung der Interessen von Kunden oder von Inhabern von Kryptowerten zu verhindern, alle erforderlichen Massnahmen, auch durch Aufforderung an Dritte oder Behörden, diese Massnahmen durchzuführen, ergreifen, um:

1. Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu einer Online-Schnittstelle zu beschränken oder anzuordnen, dass beim Zugriff auf die Online-Schnittstelle ein ausdrücklicher Warnhinweis angezeigt wird, der an die Kunden und Inhaber von Kryptowerten gerichtet ist;
 2. anzuordnen, dass Hostingdiensteanbieter den Zugang zu einer Online-Schnittstelle entfernen, sperren oder beschränken; oder
 3. anzuordnen, dass Register oder Registrierungsstellen für Domännennamen einen vollständigen Domännennamen entfernen und der betreffenden zuständigen Behörde seine Registrierung zu gestatten;
- u) von einem Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token nach Art. 23 Abs. 4, Art. 24 Abs. 3 oder Art. 58 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 verlangen, dass er eine Mindeststückelung oder eine Obergrenze für das Ausgabevolumen einführt;
- v) zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Titel VI der Verordnung (EU) 2023/1114 zusätzlich zu den in Bst. a bis v genannten Befugnissen:
1. sich Zugang zu den notwendigen Unterlagen und Daten in jeder Form verschaffen und Kopien davon erhalten oder anfertigen;
 2. von jeder Person, auch von solchen, die nacheinander an der Übermittlung von Aufträgen oder an der Ausführung der betreffenden Tätigkeiten beteiligt sind, sowie von deren Auftraggebern Auskünfte verlangen oder fordern und erforderlichenfalls zum Erhalt von Informationen eine Person vorladen und befragen;
 3. eine Sache zwecks strafrechtlicher Verfolgung weiterverweisen;
 4. die Staatsanwaltschaft ersuchen, Massnahmen zur Sicherung des Verfalls von Vermögenswerten nach Massgabe der Strafprozessordnung zu beantragen;

5. ein vorübergehendes Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit verhängen;
 6. alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, damit die Öffentlichkeit ordnungsgemäss informiert wird, insbesondere durch die Richtigstellung falscher oder irreführender offengelegter Informationen, einschliesslich der Verpflichtung von Anbietern, Personen, die die Zulassung zum Handel beantragt, oder von Emittenten oder anderen Personen, die falsche oder irreführende Informationen verbreitet haben, eine Berichtigung zu veröffentlichen;
- w) Stimmrechte im Zusammenhang mit den Aktien und Anteilen, die von qualifiziert beteiligten Anteilseignern oder Gesellschaftern direkt oder indirekt gehalten werden, bis zum Zeitpunkt, an dem aus einer Verletzung durch Stimmrechtsausübung kein Nutzen mehr zu ziehen ist, höchstens aber bis zu fünf Jahren aussetzen;
- x) zusätzliche Melde- und Berichtspflichten oder kürzere Melde- und Berichtsintervalle vorschreiben.

4) Unbeschadet weiterer Befugnisse, kann die FMA in den Fällen des Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 die Befugnis nach Abs. 3 Bst. e und f auch gegenüber Betreiber der Handelsplattform für Kryptowerte ausüben.

5) Wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der FMA erforderlich erscheint, kann die FMA einen Sachverständigen als ihren Beobachter abordnen in:

- a) ein MiCA-Institut;
- b) eine Bank, die vermögenswertereferenzierte Token oder E-Geld-Token anbietet oder deren Zulassung zum Handel beantragt;

- c) ein E-Geld-Institut, das E-Geld-Token anbietet oder deren Zulassung zum Handel beantragt; oder
- d) einen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 60 der Verordnung (EU) 2023/1114.

6) Mit der Aufgabe als Beobachter kann eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft betraut werden. Die Kosten des Beobachters trägt das Unternehmen nach Abs. 5. Der Beobachter überwacht die Tätigkeit der leitenden Organe, insbesondere die Durchführung allfällig angeordneter Massnahmen, und erstattet der FMA laufend Bericht. Der Beobachter genießt ein uneingeschränktes Recht zur Einsicht in die Geschäftstätigkeit und die Bücher, Aufzeichnungen und Akten der Unternehmen nach Abs. 5. Die FMA kann dem Beobachter alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Informationen über die Unternehmen nach Abs. 5 mitteilen.

7) Die FMA kann im Einzelfall durch Kundmachung im Amtsblatt die Öffentlichkeit informieren, dass ein namentlich genanntes Unternehmen nicht berechtigt ist, Dienstleistungen nach der Verordnung (EU) 2023/1114 zu erbringen. Sie kann diese Mitteilung ebenfalls durch Abrufverfahren einsehbar machen.

8) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere über:

- a) die Aufgaben des Beobachters nach Abs. 6;
- b) die näheren Anforderungen zur Auswahl der Beobachter.

C. Landgericht

Art. 22

Strafbehörde

Das Landgericht ist Strafbehörde bei Vergehen und Verbrechen nach Art. 26 bis 28.

D. Amtshilfe

Art. 23

Zusammenarbeit mit anderen inländischen Behörden

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit anderen inländischen Behörden zusammen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

2) Die zuständigen inländischen Behörden dürfen einander personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlich ist.

3) Das Amt für Justiz hat der FMA alle Änderungen von Einträgen im Handelsregister, die ein MiCA-Institut betreffen, mitzuteilen.

VI. Rechtsschutz

Art. 24

Rechtsmittel und Verfahren

1) Gegen Entscheidungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

2) Wird über einen vollständigen Antrag auf Erteilung einer Zulassung nach Art. 16 oder 62 der Verordnung (EU) 2023/1114 nicht binnen sechs Monaten nach seinem Eingang entschieden, kann Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

3) Gegen Entscheidungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

4) Im Interesse und/oder auf Initiative der Anleger stehen dem Amt für Volkswirtschaft sämtliche Rechtsmittel und -behelfe zur Verfügung, um dafür zu sorgen, dass die Vorschriften der Verordnung (EU) 2023/1114 und dieses Gesetzes angewandt werden.

5) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden auf Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

Art. 25

Aussergerichtliche Schlichtungsstelle

1) Die Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich ist als AS-Stelle nach Art. 4 Abs. 1 Bst. c des Alternative-Streitbeilegung-Gesetzes für die

aussergerichtliche Beilegung von Streitfällen zwischen Kunden und MiCA-Instituten, Banken, E-Geld-Instituten sowie anderen Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 60 der Verordnung (EU) 2023/1114 über die nach der genannten Verordnung erbrachten Tätigkeiten zuständig.

2) Sie hat zur Aufgabe, im Streitfall zwischen den Parteien auf geeignete Weise zu vermitteln und auf diese Weise eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

3) Sie hat auch Beschwerden von Organisationen, die sich landesweit und statutengemäss dem Konsumentenschutz oder anderen Kryptowerte betreffenden Themen widmen, entgegenzunehmen und zu behandeln.

4) Kann keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, so sind sie auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

5) Im Übrigen findet das Alternative-Streitbeilegung-Gesetz Anwendung.

6) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

VII. Strafbestimmungen

Art. 26

Verletzung der Geheimhaltungspflicht und unerlaubte Tätigkeit

Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer:

- a) als Organmitglied, Mitarbeiter oder sonst für ein MiCA-Institut, eine Bank, ein E-Geld-Institut, einen anderen Anbieter von Kryptowerte-

- Dienstleistungen nach Art. 60 der Verordnung (EU) 2023/1114 oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätige Person, als Geschäftsabwickler oder Beobachter die Pflicht zur Geheimhaltung verletzt oder wer hierzu verleitet oder zu verleiten sucht;
- b) andere Kryptowerte als vermögenswertereferenzierte Token oder E-Geld-Token öffentlich anbietet oder deren Zulassung zum Handel beantragt, ohne die Anforderungen nach Art. 4 Abs. 1 oder Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 zu erfüllen;
 - c) vermögenswertereferenzierte Token öffentlich anbietet oder deren Zulassung zum Handel beantragt, ohne die Anforderungen nach Art. 16 Abs. 1 oder Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 zu erfüllen;
 - d) E-Geld-Token öffentlich anbietet oder deren Zulassung zum Handel beantragt, ohne die Anforderungen nach Art. 48 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 zu erfüllen;
 - e) Kryptowerte-Dienstleistungen anbietet, ohne die Anforderungen nach Art. 59 Abs. 1 bis 4 oder Art. 60 Abs. 1 bis 8 der Verordnung (EU) 2023/1114 zu erfüllen.

Art. 27

Insidergeschäft und unrechtmässige Offenlegung von Insiderinformationen

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer als Insider, wenn auch nur grob fahrlässig, unter Nutzung der Insiderinformation für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt:

- a) Kryptowerte nach Art. 86 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114, auf die sich die Informationen beziehen, erwirbt oder veräussert;

- b) vor Erlangen der Insiderinformationen erteilte Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Kryptowerten nach Art. 86 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114, auf die sich die Informationen beziehen, storniert oder ändert;
- c) Gebote, auf die sich die Informationen beziehen, einreicht, zurücknimmt oder ändert.

2) Ebenso wird bestraft, wer als Insider, wenn auch nur grob fahrlässig, auf Grundlage von Insiderinformationen einem anderen empfiehlt:

- a) Kryptowerte nach Art. 86 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114, auf die sich die Informationen beziehen, zu erwerben oder zu veräußern; oder
- b) Aufträge in Bezug auf Kryptowerte nach Art. 86 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114, auf die sich die Informationen beziehen, zu stornieren oder zu ändern.

3) Ebenso wird bestraft, wer, wenn auch nur grob fahrlässig, eine Empfehlung nach Abs. 2 nutzt und, wenn auch nur grob fahrlässig, nicht erkennt, dass diese auf Insiderinformationen beruht.

4) Ebenso wird bestraft, wer:

- a) als Insider, wenn auch nur grob fahrlässig, Insiderinformationen einem anderen unrechtmässig offenlegt, es sei denn, diese Offenlegung erfolgt im Zuge der normalen Ausübung einer Beschäftigung oder eines Berufs oder der normalen Erfüllung von Aufgaben;
- b) wenn auch nur grob fahrlässig, eine Empfehlung nach Abs. 2 weitergibt und, wenn auch nur grob fahrlässig, nicht erkennt, dass diese auf Insiderinformationen beruht.

5) In den Fällen nach Abs. 2 und 4 ist der Versuch nicht strafbar.

6) Vom Landgericht wird wegen Verbrechens mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nach Abs. 1 bis 4 vorsätzlich begangen und dadurch ein 75 000 Franken übersteigender Vermögensvorteil verschafft wird.

Art. 28

Marktmanipulation

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer, wenn auch nur grob fahrlässig:

- a) ein Geschäft abschliesst, einen Handelsauftrag erteilt oder eine andere Handlung vornimmt und dadurch:
 1. falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots, der Nachfrage oder des Kurses von Kryptowerten nach Art. 86 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 gibt;
 2. ein anormales oder künstliches Kursniveau eines oder mehrerer Kryptowerte nach Art. 86 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 herbeiführt;
 3. unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung den Kurs eines oder mehrerer Kryptowerte nach Art. 86 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 beeinflusst oder hierzu geeignet ist;
- b) Informationen, unter Einschluss von Gerüchten, über die Medien einschliesslich des Internets oder auf anderem Wege verbreitet, die:
 1. falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots oder des Kurses eines oder mehrerer Kryptowerte nach Art. 86 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 oder der Nachfrage danach geben;

2. ein anormales oder künstliches Kursniveau eines oder mehrerer Kryptowerte nach Art. 86 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 herbeiführen;
- c) sich allein oder in Absprache mit anderen Personen eine marktbeherrschende Stellung in Bezug auf das Angebot eines Kryptowertes nach Art. 86 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 oder in Bezug auf die Nachfrage danach sichert, wenn diese zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Festsetzung des Kaufs- oder Verkaufspreises oder anderen unlauteren Handelsbedingungen führt oder hierzu geeignet ist;
- d) Aufträge an eine Handelsplattform für Kryptowerte nach Art. 86 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 mittels aller zur Verfügung stehenden Handelsmethoden erteilt, storniert oder ändert, welche eine der in Bst. a genannten Auswirkungen haben, indem sie:
1. das Funktionieren des Betriebs der Handelsplattform oder die Ausübung von Tätigkeiten tatsächlich oder wahrscheinlich stört oder verzögert;
 2. Dritten die Ermittlung echter Aufträge auf der Handelsplattform für Kryptowerte nach Art. 86 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 erschwert oder Tätigkeiten ausübt, die wahrscheinlich eine solche Wirkung haben, auch durch die Erteilung von Aufträgen, die zur Destabilisierung des normalen Betriebs der Handelsplattform für Kryptowerte nach Art. 86 Abs. 1 der genannten Verordnung führen; oder
 3. tatsächlich oder wahrscheinlich ein falsches oder irreführendes Signal hinsichtlich des Angebots eines Kryptowertes nach Art. 86 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 oder der Nachfrage danach oder seines Preises setzt, insbesondere durch Erteilung von Aufträgen zur

Einleitung oder Verschärfung eines Trends oder durch Ausübung von Tätigkeiten, die wahrscheinlich eine solche Wirkung haben;

- e) einen gelegentlichen oder regelmässigen Zugang zu den traditionellen oder elektronischen Medien durch Veröffentlichung einer Stellungnahme zu einem Kryptowert nach Art. 86 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 ausnutzt, nachdem zuvor Positionen bei diesem Kryptowert eingegangen wurden und anschliessend Nutzen aus den Auswirkungen der Stellungnahme auf den Kurs dieses Kryptowertes gezogen wird, ohne dass der Öffentlichkeit gleichzeitig dieser Interessenkonflikt ordnungsgemäss und wirksam mitgeteilt wird.

2) Vom Landgericht wird wegen Verbrechens mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nach Abs. 1 vorsätzlich begangen und dadurch ein 75 000 Franken übersteigender Vermögensvorteil verschafft wird.

3) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Person, die ein Geschäft abschliesst, einen Handelsauftrag erteilt oder eine andere Handlung vornimmt, nachweist, dass das Geschäft, der Handelsauftrag oder die Handlung einen rechtmässigen Grund hat.

Art. 29

Verantwortlichkeit von juristischen Personen

Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen für Vergehen und Verbrechen nach Art. 26 bis 28 richtet sich nach §§ 74a ff. des Strafgesetzbuches.

Art. 30

*Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen, Verbindlichkeit des
Schuldspruches und Verfall*

1) Beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen findet Art. V Abs. 5 des Strafrechtsanpassungsgesetzes mit der Massgabe Anwendung, dass:

- a) die besonderen Strafzumessungsgründe des Art. 33 für Verbrechen, Vergehen und Übertretungen nach den Art. 26 bis 28 und 31 Abs. 1 sowie die Bussgeldkriterien nach Art. 31 Abs. 2 und 3 heranzuziehen sind; und
- b) die für den Fall der Uneinbringlichkeit der Busse an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe im Falle des Art. 31 Abs. 1 Bst. a Ziff. 17 ein Jahr nicht überschreiten darf.

2) Ein Schuldspruch nach Art. 26 bis 28 ist mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und der Widerrechtlichkeit sowie die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.

3) Der Verfall bei Vergehen und Verbrechen nach Art. 26 bis 28 richtet sich nach §§ 20 ff. des Strafgesetzbuches.

Art. 31

Übertretungen

1) Von der FMA wird, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 2 und 3 bestraft, wer:

- a) gegen die Verordnung (EU) 2023/1114 verstösst, indem er:

1. als Anbieter von anderen Kryptowerten als vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token, als Person, die die Zulassung solcher Kryptowerte zum Handel beantragt, oder als Betreiber von Handelsplattformen für solche Kryptowerte:
 - aa) die Pflichten nach Art. 6 Abs. 1 bis 10, Art. 8 Abs. 1 oder 4 bis 6, Art. 9, 12 Abs. 1 bis 4, 6, 7 oder 9 oder nach den aufgrund von Art. 6 Abs. 11 oder 12 erlassenen Durchführungsvorschriften im Zusammenhang mit dem Kryptowerte-Whitepaper verletzt;
 - bb) die Anforderungen in Bezug auf Marketingmitteilungen nach Art. 7 Abs. 1 oder 2, Art. 8 Abs. 2 oder 5, Art. 9 oder 12 Abs. 1, 2, 4, 6, 7 oder 9 nicht einhält;
2. als Anbieter von anderen Kryptowerten als vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token gegen die Vorschriften über das Ergebnis des öffentlichen Angebots oder Sicherheitsvorkehrungen nach Art. 10 verstößt;
3. als Anbieter von anderen Kryptowerten als vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token oder als Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der Kryptowerte für diesen Anbieter platziert, gegen die Pflichten im Zusammenhang mit dem Widerrufsrecht nach Art. 13 verstößt;
4. als Anbieter von anderen Kryptowerten als vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token oder als Person, die die Zulassung solcher Kryptowerte zum Handel beantragen, die Wohlverhaltenspflichten nach Art. 14 verletzt;
5. als Emittent eines vermögenswertereferenzierten Token:
 - aa) gegen die Pflichten nach Art. 19 Abs. 1 bis 9, Art. 25 Abs. 1, 2 oder 4, Art. 28 oder nach den aufgrund von Art. 19 Abs. 10 oder 11

- erlassenen Durchführungsvorschriften im Zusammenhang mit dem Kryptowerte-Whitepaper verstösst;
- bb) die Berichterstattungs- und/oder Informationspflichten nach Art. 22 Abs. 1, 2 oder 3 oder die damit zusammenhängenden Pflichten nach den aufgrund von Art. 22 Abs. 6 oder 7 erlassenen Durchführungsvorschriften verletzt;
 - cc) gegen die Pflichten im Zusammenhang mit der Beschränkung der Ausgabe von Token nach Art. 23 Abs. 1 oder 4 verstösst;
 - dd) die Wohlverhaltenspflichten nach Art. 27 oder 32 Abs. 1 bis 4 oder die damit zusammenhängenden Pflichten nach den aufgrund von Art. 32 Abs. 5 erlassenen Durchführungsvorschriften nicht erfüllt;
 - ee) die Anforderungen in Bezug auf Marketingmitteilungen nach Art. 29 Abs. 1 bis 3, 5 oder 6 nicht einhält;
 - ff) die Pflichten im Zusammenhang mit der kontinuierlichen Unterrichtung der Inhaber solcher Token nach Art. 30 nicht einhält;
 - gg) gegen die Anforderungen an die Beschwerdeverfahren nach Art. 31 Abs. 1 bis 4 oder die damit zusammenhängenden Pflichten nach den aufgrund von Art. 31 Abs. 5 erlassenen Durchführungsvorschriften verstösst;
 - hh) seiner Pflicht nach Art. 33, die FMA über jede Änderung im Leitungsorgan zu unterrichten, nicht nachkommt oder ihr nicht alle für die Bewertung der Einhaltung des Art. 34 Abs. 2 erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt;
 - ii) gegen die Regelungen zur Unternehmensführung nach Art. 34 verstösst;

- kk) die Eigenmittelanforderungen nach Art. 35 oder die damit zusammenhängenden Pflichten nach den aufgrund von Art. 35 Abs. 6 erlassenen Durchführungsvorschriften verletzt;
 - ll) die Pflicht zum Halten einer Vermögenswertreserve oder die Regelungen über deren Zusammensetzung, Verwaltung, Prüfung oder Trennung dieser Vermögenswertreserve nach Art. 36 oder die damit zusammenhängenden Pflichten nach den aufgrund von Art. 36 Abs. 4 erlassenen Durchführungsvorschriften, zur Verwahrung des Reservevermögens nach Art. 37 oder zur Anlage der Vermögenswertreserve nach Art. 38 oder die damit zusammenhängenden Pflichten nach den aufgrund von Art. 38 Abs. 5 erlassenen Durchführungsvorschriften verletzt;
 - mm) den Anforderungen auf das Recht auf Rücktausch nach Art. 39 nicht nachkommt;
 - nn) gegen das Verbot der Gewährung von Zinsen nach Art. 40 verstößt;
6. als Verwahrstelle für das Reservevermögen gegen die Anforderungen an die Verwahrung des Reservevermögens nach Art. 37 Abs. 6 verstößt;
 7. entgegen Art. 41 den direkten oder indirekten Erwerb, die direkte oder indirekte Erhöhung, die direkte oder indirekte Veräusserung oder die direkte oder indirekte Verringerung einer qualifizierten Beteiligung an einem Emittent von vermögenswertereferenzierten Token nicht der FMA schriftlich anzeigt;
 8. entgegen Art. 41 während des Beurteilungszeitraums oder trotz Einspruchs der FMA den direkten oder indirekten Erwerb oder die direkte oder indirekte Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einem

Emittent von vermögenswertereferenzierten Token sowie die direkte oder indirekte Erhöhung oder die direkte oder indirekte Verringerung einer qualifizierten Beteiligung an einem Emittent von vermögenswertereferenzierten Token, wenn aufgrund der Erhöhung oder der Verringerung die Schwellenwerte nach Art. 41 Abs. 1 oder 2 erreicht, unter- oder überschreiten würden oder der Emittent von vermögenswertereferenzierten Token zum Tochterunternehmen würde oder nicht mehr Tochterunternehmen wäre, durchführt oder gegen die damit zusammenhängenden Pflichten nach den aufgrund Art. 42 Abs. 4 erlassenen Durchführungsvorschriften verstößt;

9. als Emittent von vermögenswertereferenzierten Token bzw. E-Geld-Token die Anforderungen an die Erstellung und Aufrechterhaltung des Sanierungsplans nach Art. 46 oder 55 oder des Rücktauschplans nach Art. 47 oder 55 nicht erfüllt;
10. als Emittent von E-Geld-Token:
 - aa) die nach Art. 48 Abs. 3 anwendbaren Pflichten nach Kapitel II oder III des E-Geldgesetzes nicht einhält;
 - bb) der Mitteilungspflicht nach Art. 48 Abs. 6 nicht nachkommt;
 - cc) die Pflichten im Zusammenhang mit der Ausgabe oder Rücktauschbarkeit von E-Geld-Token nach Art. 49 Abs. 3 bis 6 verletzt;
 - dd) gegen das Verbot der Gewährung von Zinsen nach Art. 50 verstößt;
 - ee) gegen die Pflichten nach Art. 51 Abs. 1 bis 9 oder 11 bis 14 oder die aufgrund von Art. 51 Abs. 10 oder 15 erlassenen Durchführungsvorschriften im Zusammenhang mit dem Kryptowerte-Whitpaper verstößt;

- ff) die Anforderungen in Bezug auf Marketingmitteilungen nach Art. 53 Abs. 1 bis 3, 5 oder 6 nicht einhält;
 - gg) die Anforderungen nach Art. 54 an die Hinterlegung und Anlage von Geldbeträgen, die im Tausch gegen E-Geld-Token entgegengenommen wurden und nach Art. 11 des E-Geldgesetzes besichert sind, nicht einhält;
11. als Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen:
- aa) keine geeigneten Verfahren nach Art. 64 Abs. 8 einrichtet, umsetzt oder aufrechterhält;
 - bb) gegen die Voraussetzungen für die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs nach Art. 65 verstößt;
 - cc) die Wohlverhaltenspflichten nach Art. 66, 72, 79 Abs. 2 oder die damit zusammenhängenden Pflichten nach den aufgrund von Art. 66 Abs. 6 oder Art. 72 Abs. 5 erlassenen Durchführungsvorschriften verletzt;
 - dd) die aufsichtsrechtlichen Anforderungen nach Art. 67 nicht einhält;
 - ee) die Regelungen zur Unternehmensführung nach Art. 68 oder die damit zusammenhängenden Pflichten nach den aufgrund von Art. 68 Abs. 10 erlassenen Durchführungsvorschriften nicht einhält;
 - ff) seiner Pflicht nach Art. 69, die FMA über jede Änderung im Leitungsorgan zu unterrichten, nicht nachkommt oder ihr nicht alle für die Bewertung der Einhaltung des Art. 68 erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt;
 - gg) gegen die Anforderungen an eine sichere Aufbewahrung der Kryptowerte und Geldbeträge von Kunden nach Art. 70 verstößt;

- hh) die Vorschriften über die Führung von Beschwerdeverfahren nach Art. 71 oder die damit zusammenhängenden Pflichten nach den aufgrund von Art. 71 Abs. 5 erlassenen Durchführungsvorschriften verletzt;
- ii) die Pflichten im Zusammenhang mit der Auslagerung nach Art. 73 nicht einhält;
- kk) entgegen Art. 74 keinen angemessenen Plan zur Unterstützung einer geordneten Abwicklung seiner Tätigkeiten erstellt;
- ll) bei der Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Kunden die Pflichten nach Art. 75 verletzt;
- mm) im Rahmen des Betriebs einer Handelsplattform für Kryptowerte gegen die Vorschriften nach Art. 76 oder die damit zusammenhängenden Pflichten nach den aufgrund von Art. 76 Abs. 16 erlassenen Durchführungsvorschriften verstößt;
- nn) beim Tausch von Kryptowerten gegen einen Geldbetrag oder gegen andere Kryptowerte die Vorschriften nach Art. 77 nicht einhält;
- oo) bei der Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden gegen die Pflichten nach Art. 78 verstößt;
- pp) im Rahmen der Platzierung von Kryptowerten die Pflicht zur Übermittlung der Informationen an Anbieter, Personen, die die Zulassung zum Handel beantragen oder in ihrem Namen handelnde Dritte oder die Pflicht zur Einholung der Zustimmung der Emittenten oder in ihrem Namen handelnde Dritte nach Art. 79 Abs. 1 verletzt;

- qq) bei der Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden die Pflichten nach Art. 80 verletzt;
 - rr) bei der Beratung zu Kryptowerten oder beim Angebot einer Portfolioverwaltung von Kryptowerten gegen die Vorschriften nach Art. 81 verstößt;
 - ss) im Rahmen der Erbringung von Transferdienstleistungen für Kryptowerte für Kunden keine Vereinbarung nach Art. 82 schliesst;
12. entgegen Art. 59 Abs. 5 verbotswidrig Bezeichnungen verwendet, die eine Tätigkeit als Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen vermuten lassen;
 13. entgegen Art. 83 den direkten oder indirekten Erwerb, die direkte oder indirekte Erhöhung, die direkte oder indirekte Veräusserung oder die direkte oder indirekte Verringerung einer qualifizierten Beteiligung an einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nicht der FMA schriftlich anzeigt;
 14. entgegen Art. 83 während des Beurteilungszeitraums oder trotz Einspruchs der FMA den direkten oder indirekten Erwerb oder die direkte oder indirekte Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sowie die direkte oder indirekte Erhöhung oder die direkte oder indirekte Verringerung einer qualifizierten Beteiligung an einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, wenn aufgrund der Erhöhung oder der Verringerung die in Art. 83 Abs. 1 oder 2 genannten Schwellenwerte erreicht, unter- oder überschreiten würden oder der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen zum Tochterunternehmen würde oder nicht mehr Tochterunternehmen wäre, durchführt oder gegen die damit

zusammenhängenden Pflichten nach den aufgrund von Art. 84 Abs. 4 erlassenen Durchführungsvorschriften verstösst;

15. als Betreiber von Handelsplattformen für andere Kryptowerte als vermögenswertereferenzierte Token oder E-Geld-Token, die Pflichten nach Art. 143 Abs. 2 Bst. b im Zusammenhang mit dem Kryptowerte-Whitepaper verletzt;
16. gegen eine Beschränkung oder ein Verbot der EFTA-Überwachungsbehörde nach Art. 103 oder 104 oder der FMA nach Art. 105 verstösst hinsichtlich:
 - aa) der Vermarktung, des Vertriebs oder des Verkaufs von bestimmten Kryptowerten oder Kryptowerten mit bestimmten Merkmalen; oder
 - bb) einer Art der Tätigkeit oder Praxis im Zusammenhang mit Kryptowerten;
17. wenn auch nur grob fahrlässig:
 - aa) als Emittent, Anbieter oder Person, die die Zulassung zum Handel beantragt, gegen die Vorschriften zur Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Art. 88 Abs. 1 oder die damit zusammenhängenden Pflichten nach den aufgrund von Art. 88 Abs. 4 erlassenen Durchführungsvorschriften verstösst;
 - bb) als Emittent, Anbieter oder Person, die die Zulassung zum Handel beantragt, gegen die Vorschriften zur Meldung des Aufschubs einer Offenlegung nach Art. 88 Abs. 2 oder 3 oder die damit zusammenhängenden Pflichten nach den aufgrund von Art. 88 Abs. 4 erlassenen Durchführungsvorschriften verstösst;

- cc) beruflich Geschäfte mit Kryptowerten nach Art. 86 Abs. 1 vermittelt oder ausführt und dabei, entgegen Art. 92 Abs. 1, nicht über wirksame Vorkehrungen, Systeme und Verfahren für die Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch verfügt;
- dd) gegen die Meldepflicht nach Art. 92 Abs. 1 oder die damit zusammenhängenden Pflichten nach den aufgrund von Art. 92 Abs. 2 erlassenen Durchführungsvorschriften verstösst;
- b) die mit einer Zulassung verbundenen Bedingungen oder Auflagen verletzt;
- c) die Zulassung aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise erschlichen hat;
- d) den Genehmigungs- oder Meldepflichten nach Art. 6 nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben macht;
- e) die ordentliche oder eine von der FMA vorgeschriebene Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Ganzen oder bezogen auf einzelne Bereiche nach Art. 9 nicht durchführen lässt;
- f) die vorgeschriebenen Berichte nach Art. 8 an die FMA nicht oder nicht fristgerecht einreicht oder unvollständige oder falsche Angaben macht;
- g) der FMA oder dem Wirtschaftsprüfer bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft falsche Auskünfte erteilt oder seine Pflichten gegenüber diesem bzw. dieser nicht erfüllt;
- h) einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen Verfügung oder Anordnung der FMA nicht nachkommt;
- i) einer Aufforderung zur Zusammenarbeit in einem Ermittlungsverfahren der FMA nicht nachkommt;
- k) als Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft seine bzw. ihre Pflichten nach Art. 11 bis 13 verletzt, insbesondere im Prüfungsbericht

unwahre Angaben macht, oder wesentliche Tatsachen verschweigt, oder eine vorgeschriebene Aufforderung an das Unternehmen nach Art. 11 Abs. 1 unterlässt oder vorgeschriebene Berichte und Anzeigen nicht erstattet.

2) Die Busse nach Abs. 1 beträgt vorbehaltlich Abs. 3:

- a) bei juristischen Personen bis zu 1 000 000 Franken;
- b) bei natürlichen Personen bis zu 500 000 Franken.

3) Bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstössen beträgt die Busse nach Abs. 1:

- a) bei juristischen Personen:
 - 1. in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 bis 16 sowie Bst. b bis k bis zu 4 900 000 Franken; oder
 - aa) in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 bis 4, 15 und 16 bis zu 3 % des jährlichen Gesamtumsatzes der juristischen Person, der im letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss ausgewiesen ist;
 - bb) in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 bis 10 bis zu 12.5 % des jährlichen Gesamtumsatzes der juristischen Person, der im letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss ausgewiesen ist;
 - cc) in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 11 bis 14 bis zu 5 % des jährlichen Gesamtumsatzes der juristischen Person, der im letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss ausgewiesen ist;
 - 2. in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 17 Unterbst. aa oder bb bis zu 2 500 000 Franken oder 2 % des jährlichen Gesamtumsatzes der

juristischen Person, der im letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss ausgewiesen ist;

3. in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 17 Unterbst. cc oder dd bis zu 14 700 000 Franken oder 15 % des jährlichen Gesamtumsatzes der juristischen Person, der im letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss ausgewiesen ist; oder
4. in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 bis 16 sowie Bst. b bis k bis zum Zweifachen, in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 17 bis zum Dreifachen des durch den Verstoss gezogenen Nutzens, einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, auch wenn dieser Betrag den Maximalbetrag nach Ziff. 1 bis 3 übersteigt;

b) bei natürlichen Personen:

1. in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 bis 16 sowie Bst. b bis k bis zu 700 000 Franken oder bis zum Zweifachen des durch den Verstoss gezogenen Nutzens, einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, auch wenn dieser Betrag den Betrag von 700 000 Franken übersteigt;
2. in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 17 Unterbst. aa und bb bis zu 1 000 000 Franken oder bis zum Dreifachen des durch den Verstoss gezogenen Nutzens, einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, auch wenn dieser Betrag den Betrag von 1 000 000 Franken übersteigt;
3. in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 17 Unterbst. cc und dd bis zu 4 900 000 Franken oder bis zum Dreifachen des durch den Verstoss gezogenen Nutzens, einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, auch wenn dieser Betrag den Betrag von 4 900 000 Franken übersteigt.

4) Wenn es sich bei der in Abs. 3 Bst. a genannten juristischen Person um ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens handelt, das einen konsolidierten Abschluss vorzulegen hat, so ist der relevante Gesamtumsatz der jährliche Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkunftsart, der bzw. die im letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss ausgewiesen ist, der vom Leitungsorgan des Mutterunternehmens an der Spitze gebilligt wurde.

5) Die FMA hat Bussen nach Abs. 2 Bst. a oder Abs. 3 Bst. a gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Übertretungen nach Abs. 1 in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen der juristischen Person (Anlasstaten) durch Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats der juristischen Person oder aufgrund einer anderen Führungsposition innerhalb der juristischen Person gehandelt haben, aufgrund derer sie:

- a) befugt sind, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben; oder
- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausüben.

6) Für Übertretungen nach diesem Artikel, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 5 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

7) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 5 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 6

wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für denselben Verstoss bereits eine Busse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

8) Bei fahrlässiger Begehung, in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 17 bei grob fahrlässiger Begehung, werden die Strafobergrenzen nach Abs. 2 bzw. 3 auf die Hälfte herabgesetzt.

9) Die Verfolgungsverjährung beträgt drei Jahre.

Art. 32

Verwaltungsmassnahmen

1) Die FMA kann unbeschadet sonstiger Befugnisse nach Art. 21 zusätzlich Folgendes anordnen:

- a) im Falle von Verstössen nach Art. 27, 28 oder 31:
1. die öffentliche Bekanntmachung des Namens der natürlichen oder juristischen Person, die für den Verstoss verantwortlich ist, und der Art des Verstosses;
 2. die Anordnung an eine verantwortliche natürliche oder juristische Person die Verhaltensweise, die gegen dieses Gesetz oder die Verordnung (EU) 2023/1114 verstösst, einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen;
 3. die Verhängung eines vorübergehenden Verbots für das verantwortliche Mitglied des Leitungsorgans des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen oder eine andere verantwortliche natürliche Person,

bei einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen Leitungsaufgaben wahrzunehmen;

- b) im Falle von Verstößen nach Art. 27, 28 oder 31 Abs. 1 Bst. a Ziff. 17, zusätzlich zu den Massnahmen nach Bst. a:
1. die Verhängung eines vorübergehenden Verbots für Mitglieder des Leitungsorgans des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen oder für andere verantwortliche natürliche Personen, Eigengeschäfte zu tätigen;
 2. den Entzug oder die Aussetzung der Zulassung eines Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen;
 3. die Anordnung einer Vorteilsabschöpfung der aus einem Verstoß erzielten Gewinne oder vermiedenen Verluste, sofern diese sich beziffern lassen;
- c) im Falle von wiederholten Verstößen nach Art. 27, 28 oder 31 Abs. 1 Bst. a Ziff. 17, zusätzlich zu den Massnahmen nach Bst. a und b, die Verhängung eines für mindestens zehn Jahre geltenden Verbots für ein Mitglied des Leitungsorgans des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen oder eine andere natürliche Person, das oder die für den Verstoß verantwortlich ist, bei einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen Leitungsaufgaben wahrzunehmen.

2) Die Vorteilsabschöpfung nach Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege. Die Vorteilsabschöpfung verjährt nach einem Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung der Zuwiderhandlung.

3) Die Vorteilsabschöpfung nach Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 findet keine Anwendung, wenn der wirtschaftliche Vorteil durch Schadenersatz oder sonstige Leistungen ausgeglichen ist. Soweit der Begünstigte solche Leistungen erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der bezahlte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen zurückzuerstatten. Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden.

Art. 33

Verhältnismässigkeit und Effizienzgebot

1) Bei der Verhängung von Strafen nach Art. 26 bis 28 und 31 sowie Verwaltungsmassnahmen nach Art. 32 berücksichtigen das Landgericht und die FMA:

- a) in Bezug auf den Verstoss insbesondere:
 - 1. dessen Schwere und Dauer;
 - 2. die erzielten Gewinne bzw. verhinderten Verluste, soweit bezifferbar;
 - 3. Dritten entstandene Verluste, soweit bezifferbar;
 - 4. Auswirkungen des Verstosses auf die Interessen der Inhaber von Kryptowerten und der Kunden von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen, insbesondere Kleinanleger;
- b) in Bezug auf die für den Verstoss verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen insbesondere:
 - 1. den Grad an Verantwortung;
 - 2. die Finanzkraft der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich insbesondere aus dem Gesamtumsatz der verantwortlichen juristischen Person oder den Jahreseinkünften und dem Nettovermögen der verantwortlichen natürlichen Person ablesen lässt;

3. die Kooperationsbereitschaft mit der FMA oder dem Landgericht, unbeschadet der Notwendigkeit, die Herausgabe der von dieser Person erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste einzuziehen;
4. frühere Verstösse;
5. die Massnahmen, die ergriffen wurden, um zu verhindern, dass sich Verstösse wiederholen;
6. ob der Verstoss vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde.

2) Im Übrigen findet der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

Art. 34

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Geldstrafen, Busen und Kosten.

Art. 35

Veröffentlichung von Strafen und Verwaltungsmassnahmen

1) Die FMA veröffentlicht rechtskräftige Entscheidungen über verhängte Strafen und Verwaltungsmassnahmen wegen Verstössen nach Art. 26 Bst. b bis e, Art. 27, 28 oder 31 unverzüglich auf ihrer Internetseite, nachdem die von der Entscheidung betroffene Person darüber informiert wurde. Sie kann die Veröffentlichung von Entscheidungen aufschieben, diese Entscheidungen in anonymisierter

Form bekanntmachen oder, soweit eine Aufschiebung oder Anonymisierung nicht ausreicht, auf eine Veröffentlichung verzichten, wenn die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten zufolge einer einzelfallbezogenen Verhältnismässigkeitsprüfung:

- a) laufende Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte gefährden würde; oder
- b) bei Verwaltungsmassnahmen, die als geringfügig angesehen werden, unverhältnismässig wäre.

2) Die FMA hat die Veröffentlichung nach Abs. 1 mindestens fünf Jahre auf ihrer Internetseite zugänglich zu machen. Dabei ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten nur aufrecht zu erhalten, so lange nicht eines der Kriterien des Abs. 1 erfüllt werden würde.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 36

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen; dabei berücksichtigt sie die Vorgaben, Standards und Verfahren der Europäischen Aufsichtsbehörden.

Art. 37

Anwendbarkeit von EU-Rechtsvorschriften

1) Bis zu ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen gelten als nationale Rechtsvorschriften:

- a) die Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937;
- b) die Durchführungsrechtsakte zur Verordnung (EU) 2023/1114.

2) Der vollständige Wortlaut der in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften ist im Amtsblatt der Europäischen Union unter <http://eurlex.europa.eu> veröffentlicht, er kann auf der Internetseite der FMA unter www.fma-li.li abgerufen werden.

Art. 38

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Februar 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2) Art. 1 tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2023/1114 in das EWR-Abkommen in Kraft.

2. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES TOKEN- UND VT-DIENSTLEISTER-GESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Token- und VT-Dienstleister-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 3. Oktober 2019 über Token- und VT-Dienstleister (Token- und VT-Dienstleister-Gesetz; TVTG), LGBI. 2019 Nr. 301, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. g bis k, n, q und u bis z sowie Abs. 2

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- g) "Token-Emission": das öffentliche Anbieten von Token, die nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114¹ fallen;

¹ Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40)

- h) "Basisinformationen": Informationen über öffentlich anzubietende Token, die nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114 fallen, und die dem Nutzer ein Urteil über die mit diesen Token verbundenen Rechte und Risiken sowie über die beteiligten VT-Dienstleister ermöglichen;
- i) "VT-Dienstleister": eine Person, die eine oder mehrere Funktionen nach Bst. k bis n, p, r bis t oder v ausübt;
- k) "Token-Emittent": eine Person, die Token, welche nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114 fallen, im eigenen Namen oder im Namen eines Auftraggebers öffentlich anbietet;
- n) "VT-Verwahrer": eine Person, die VT-Schlüssel oder Token, die nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114 fallen und keine Finanzinstrumente nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 15 der Richtlinie 2014/65/EU² darstellen, für Auftraggeber verwahrt;
- q) Aufgehoben
- u) Aufgehoben
- v) "Tokendarlehensunternehmen": eine Person, die Token mit der Verpflichtung übertragen erhält, dass sie nach einer gewissen Zeit ebensoviel von derselben Gattung und Güte zurückgeben soll, sofern der Kunde kein Aussonderungsrecht nach Art. 25 hat;
- w) Aufgehoben
- x) Aufgehoben
- y) Aufgehoben

² Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173, vom 12.6.2014, S. 349)

z) Aufgehoben

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 11 Abs. 2

2) Es findet keine Anwendung auf:

- a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie öffentliche Unternehmen, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Behörden handeln; sowie
- b) Personen, die VT-Dienstleistungen zwischen einem Mutterunternehmen und seinem Tochterunternehmen oder zwischen Tochterunternehmen desselben Mutterunternehmens erbringen.

Art. 12 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 13 Abs. 1a

Aufgehoben

Art. 16 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a Einleitungssatz, Bst. c, d und f bis h sowie

Abs. 4

1) Antragsteller, die beabsichtigen, als VT-Dienstleister nach Art. 2 Abs. 1 Bst. k, n, p oder v tätig zu werden, müssen bei Aufnahme ihrer Tätigkeit über ein angemessenes Mindestkapital oder eine gleichwertige Garantie verfügen. Das Mindestkapital beträgt:

- a) bei Token-Emittenten:
- c) Aufgehoben
- d) Aufgehoben
- f) Aufgehoben
- g) Aufgehoben
- h) Aufgehoben

4) Tokendarlehensunternehmen müssen mindestens 10 % des Gegenwerts der von Kunden übertragenen Token als Mindestkapital halten. Sie sind verpflichtet, ihre Risiken angemessen zu beurteilen und gegebenenfalls ein höheres Mindestkapital vorzuhalten. Zur Absorption von Verlusten aus dem Darlehensgeschäft dürfen sie dieses Mindestkapital für längstens sechs Monate um höchstens 50 % unterschreiten, sofern die FMA über die Verluste und die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregel unverzüglich informiert wird. Der Registrierungsantrag hat eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers zu beinhalten, dass das Tokendarlehensunternehmen für die geplante Geschäftsentwicklung der folgenden drei Jahre und das geplante Risikoprofil über ausreichend Mindestkapital nach diesem Absatz verfügt.

Art. 17 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. f Ziff. 1 sowie Bst. g und l bis n

1) Antragsteller, die beabsichtigen, als VT-Dienstleister nach Art. 2 Abs. 1 Bst. k bis v tätig zu werden, müssen bei Aufnahme ihrer Tätigkeit über geeignete interne Kontrollmechanismen verfügen, die Folgendes sicherstellen:

- f) bei Tokendarlehensunternehmen:

1. die Einrichtung von angemessenen Verfahren zur Messung und Steuerung von Risiken, insbesondere der Ausfalls-, Preis-, Liquiditäts- und Zinsrisiken;
- g) Aufgehoben
 - l) Aufgehoben
 - m) Aufgehoben
 - n) Aufgehoben

Art. 18 Abs. 1 Bst. c und Abs. 3

Aufgehoben

Art. 19a

Registrierungspflicht

Folgende Dienstleister, die bereits über eine Bewilligung nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung verfügen und beabsichtigen, VT-Dienstleistungen im Inland zu erbringen, sind vor der erstmaligen Erbringung der Dienstleistung in einem vereinfachten Registrierungsverfahren nach Art. 19b in das VT-Dienstleisterregister aufzunehmen:

- a) Banken mit einer Bewilligung nach dem Bankengesetz für Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 1 Bst. k bis v;
- b) E-Geld-Institute mit einer Bewilligung nach dem E-Geld-Gesetz für Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 1 Bst. k bis n;

- c) Zentralverwahrer mit einer Zulassung nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014³ für Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 1 Bst. n und r bis t;
- d) Wertpapierfirmen mit einer Zulassung nach dem Wertpapierfirmengesetz für Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 1 Bst. k bis n und r bis v;
- e) Vermögensverwaltungsgesellschaften mit einer Bewilligung nach dem Vermögensverwaltungsgesetz für Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 1 Bst. m und r bis t;
- f) Verwaltungsgesellschaften mit einer Zulassung nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds für Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 1 Bst. m und r bis t;
- g) MiCA-Institute mit einer Zulassung nach der Verordnung (EU) 2023/1114 für Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 1 Bst. k bis v.

Art. 19b Abs. 1 und 4

1) Dienstleister nach Art. 19a haben mindestens 40 Arbeitstage vor der erstmaligen Erbringung der VT-Dienstleistung der FMA die Angaben und Unterlagen über die Arten der geplanten VT-Dienstleistungen, einschliesslich ihrer Vermarktung, sowie über die organisatorische und personelle Zusammensetzung des VT-Dienstleisters, zu übermitteln.

4) Im Übrigen finden auf das vereinfachte Registrierungsverfahren Art. 18 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 19 Abs. 3 sinngemäss Anwendung.

³ Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1)

Art. 19c

Besondere interne Kontrollmechanismen

VT-Dienstleister nach Art. 19a haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten über geeignete interne Kontrollmechanismen nach Art. 17 zu verfügen. Bei MiCA-Instituten, die über eine Zulassung zur Verwahrung von Kryptowerten verfügen, gelten die Anforderungen nach Art. 17 als erfüllt.

Art. 20

Erlöschen der Registrierung

1) Eine Registrierung nach Art. 19 erlischt, wenn:

a) schriftlich darauf verzichtet wird und:

1. zuvor sämtliche VT-Geschäfte abgewickelt wurden; und
2. eine Bestätigung einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgelegt wird, dass sämtliche VT-Geschäfte abgewickelt wurden; oder

b) es sich beim VT-Dienstleister um eine natürliche Person handelt, bei Verlust der Handlungsfähigkeit oder bei Tod des VT-Dienstleisters.

2) Eine Registrierung nach Art. 19a erlischt, wenn nach Massgabe der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung die Bewilligung bzw. Zulassung erlischt oder dem VT-Dienstleister entzogen wird.

3) Das Erlöschen der Registrierung ist von der FMA festzustellen und dem Betroffenen mitzuteilen. Die FMA veröffentlicht das Erlöschen auf Kosten des Betroffenen im Amtsblatt und auf ihrer Internetseite. Das Erlöschen der Registrierung wird im VT-Dienstleisterregister nach Art. 23 vermerkt.

Art. 21 Abs. 1 Bst. d bis i und Abs. 2

1) Die FMA hat eine Registrierung nach Art. 19 zu entziehen, wenn:

- d) ein VT-Dienstleister seine gesetzlichen Pflichten systematisch oder in schwerwiegender Weise verletzt;
- e) ein VT-Dienstleister den Aufforderungen der FMA zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nicht Folge leistet;
- f) die Geschäftstätigkeit nicht innert Jahresfrist aufgenommen wird;
- g) die Geschäftstätigkeit während mindestens eines Jahres nicht mehr ausgeübt wurde;
- h) über das Vermögen des VT-Dienstleisters rechtskräftig der Konkurs eröffnet oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig abgewiesen worden ist; oder
- i) der VT-Dienstleister, wenn es sich um eine juristische Person handelt, beschliesst, die Gesellschaft aufzulösen und zu liquidieren.

2) Aufgehoben

Art. 22 Abs. 3

3) Falls die FMA erkennt, dass die Vorkehrungen nicht ausreichend sind, hat sie die Durchführung zu überwachen und gegebenenfalls eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Überwachung zu beauftragen. Die Kosten gehen zu Lasten des betroffenen VT-Dienstleisters.

Art. 23 Abs. 2

2) Die FMA hat Eintragungen nach Abs. 1 aufgrund einer Meldung nach Art. 28 zu prüfen und erforderlichenfalls unverzüglich zu aktualisieren.

Art. 28

Meldepflichten

1) VT-Dienstleister haben der FMA unverzüglich und vor öffentlicher Bekanntmachung zu melden:

- a) Änderungen in Bezug auf die Registrierungsvoraussetzungen;
- b) die Einstellung der Geschäftstätigkeit;
- c) wenn es sich beim VT-Dienstleister um eine natürliche Person handelt, den Verlust der Handlungsfähigkeit oder den Tod des VT-Dienstleisters;
- d) das Vorliegen eines sonstigen Erlöschens- oder Entzugsgrundes nach Art. 20 oder 21.

2) VT-Dienstleister haben der FMA alle für die Ausübung der Aufsicht erforderlichen Informationen über ihre Geschäftstätigkeit zu melden.

3) Die Regierung kann das Nähere über die Meldepflichten, insbesondere zum Inhalt und der Frist, mit Verordnung regeln.

Art. 47 Abs. 1 Bst. b sowie Abs. 2 Bst. c und d^{bis}

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

- b) Aufgehoben

2) Von der FMA wird, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer als VT-Dienstleister:

- c) die Meldepflichten nach Art. 28 verletzt;
- d^{bis}) entgegen Art. 24 eine Bezeichnung verwendet, die eine Tätigkeit als VT-Dienstleister vermuten lässt;

II.

Übergangsbestimmungen

1) Folgende im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes registrierte VT-Dienstleister dürfen ihre Tätigkeit nach Massgabe des bisherigen Rechts weiterhin ausüben, bis über eine Zulassung nach Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/1114 entschieden wurde, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2025:

- a) registrierte VT-Dienstleister nach Art. 2 Abs. 1 Bst. k, die Token anbieten, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114 fallen;
- b) registrierte VT-Dienstleister nach Art. 2 Bst. n, q, w bis y; sowie
- c) registrierte VT-Dienstleister nach Ziff. II Abs. 4 (Übergangsbestimmungen) des Gesetzes vom 6. Dezember 2023 über die Abänderung des Token- und VT-Dienstleister-Gesetzes, LGBl. 2024 Nr. 42.

2) Nach Ablauf des 31. Dezember 2025 oder nach Verweigerung der Zulassung nach Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/1114 erlischt die Registrierung in Bezug auf zulassungspflichtige Tätigkeiten nach der genannten Verordnung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-MiCA-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.

3. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. k

1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegen der FMA die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:

- k) Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (EWR-MiCA-Durchführungsgesetz; EWR-MiCA-DG);

Anhang 1 Abschnitt I^{nonies}**I.^{nonies} Personen und andere Unternehmen, die im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1114 mit der Ausgabe, dem öffentlichen Angebot und der Zulassung zum Handel von Kryptowerten befasst sind oder die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowerten erbringen**

1. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach der Verordnung (EU) 2023/1114 und dem EWR-MiCA-Durchführungsgesetz beträgt für:
 - a) die Erteilung oder Verweigerung einer Zulassung nach Art. 21 der Verordnung (EU) 2023/1114: 30 000 Franken. Weitere Kosten, die durch den Beizug von Experten entstehen, sind nach Art. 30 Abs. 6 dieses Gesetzes gesondert zu erstatten;
 - b) die Erteilung oder Verweigerung einer Zulassung nach Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/1114 für die Erbringung von zumindest einer Kryptowerte-Dienstleistung nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. a bis d der genannten Verordnung: 30 000 Franken. Weitere Kosten, die durch den Beizug von Experten entstehen, sind nach Art. 30 Abs. 6 dieses Gesetzes gesondert zu erstatten;
 - c) die Erteilung oder Verweigerung einer Zulassung nach Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/1114 für die ausschliessliche Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. e bis j der genannten Verordnung: 10 000 Franken. Weitere Kosten, die durch den Beizug von Experten entstehen, sind nach Art. 30 Abs. 6 dieses Gesetzes gesondert zu erstatten;
 - d) die Erweiterung der Zulassung nach Art. 59 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2023/1114: 2 000 Franken; zuzüglich 10 000 Franken, soweit die Erweiterung die Erbringung von zumindest einer Kryptowerte-

Dienstleistung nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. a bis d der genannten Verordnung umfasst;

- e) den Entzug einer Zulassung nach Art. 4 EWR-MiCA-DG oder Art. 24 oder 64 der Verordnung (EU) 2023/1114: 10 000 Franken;
- f) die Erteilung der Genehmigung oder die Ablehnung eines Kryptowerte-Whitepapers sowie die Prüfung der Informationen nach Art. 17 der Verordnung (EU) 2023/1114: 20 000 Franken;
- g) die Erteilung der Genehmigung oder die Ablehnung eines geänderten Kryptowerte-Whitepapers nach Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/1114: 5 000 Franken;
- h) die Übermittlung des Kryptowerte-Whitepapers bzw. des geänderten Kryptowerte-Whitepapers sowie von weiteren Informationen nach Art. 8, 12 und 51 der Verordnung (EU) 2023/1114: 500 Franken;
- i) die Überprüfung der Anwendbarkeit von Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 nach Eingang des Kryptowerte-Whitepapers: 2 500 Franken;
- k) die Prüfung der Informationen nach Art. 60 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2023/1114:
 - aa) für die Erbringung von zumindest einer Kryptowerte-Dienstleistung nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. a bis d der Verordnung (EU) 2023/1114: 10 000 Franken;
 - bb) für die ausschliessliche Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. e bis j der Verordnung (EU) 2023/1114: 5 000 Franken;

- l) die Genehmigung eines Plans zur Einstellung der Ausgabe eines vermögenswertereferenzierten Token nach Art. 34 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2023/1114: 2 500 Franken;
- m) die Beurteilung der Änderung einer qualifizierten Beteiligung nach Art. 41 oder 83 der Verordnung (EU) 2023/1114: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 15 000 Franken;
- n) die Erteilung einer Auskunft nach Art. 21 Abs. 2 EWR-MiCA-DG: 2 000 Franken;
- o) den Erlass einer sonstigen Verfügung nach der Verordnung (EU) 2023/1114 oder dem EWR-MiCA-DG, sofern kein Gebührentatbestand nach Bst. a bis m vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken.

Anhang 2 Kapitel I Abschnitt A Ziff. 2a, Abschnitt C Ziff. 2a, Abschnitte G und H, Kapitel II Abschnitt N sowie Kapitel IX Abschnitt A Überschrift, Ziff. 1 und 2 sowie
Abschnitt D

I. Aufsichtsbereich Banken

A. Banken

- 2a. Die Zusatzabgabe beträgt für Banken, die nach der Verordnung (EU) 2023/1114 öffentlich vermögensreferenzierte Token oder E-Geld-Token anbieten, 0.1 % des Gegenwerts aller während der Emission eingekommenen Kryptowerte und Gelder in Franken. Als Stichtag für die Berechnung des Wechselkurses dient der Tag des erstmaligen Angebots. Massgebend für die Abgabe ist der Gegenwert zum 31. Dezember des dem Abgabejahrs vorangehenden Jahres. Die Zusatzabgabe nach Ziff. 2 bleibt davon unberührt.

C. E-Geld-Institute

- 2a. Die Zusatzabgabe beträgt für E-Geld-Institute, die nach der Verordnung (EU) 2023/1114 öffentlich E-Geld-Token anbieten, 0.1 % des Gegenwerts aller während der Emission eingenommenen Kryptowerte und Gelder in Franken. Als Stichtag für die Berechnung des Wechselkurses dient der Tag des erstmaligen Angebots. Massgebend für die Abgabe ist der Gegenwert zum 31. Dezember des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres. Die Zusatzabgabe nach Ziff. 2 bleibt davon unberührt.

G. Personen, die nach Art. 16 der Verordnung (EU) 2023/1114 vermögenswertereferenzierte Token öffentlich anbieten oder deren Zulassung zum Handel beantragen

1. Die Grundabgabe beträgt für zugelassene Personen, die nach Art. 16 der Verordnung (EU) 2023/1114 öffentlich vermögensreferenzierte Token anbieten oder deren Zulassung zum Handel beantragen: 20 000 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe für zugelassene Personen nach Ziff. 1 beträgt 0.1 % des Gegenwerts aller während der Emission eingenommenen Kryptowerte und Gelder in Franken. Als Stichtag für die Berechnung des Wechselkurses dient der Tag des erstmaligen Angebots. Massgebend für die Abgabe ist der Gegenwert zum 31. Dezember des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres.
3. Bei im Abgabejahr neu zugelassenen Personen nach Ziff. 1 ist der Gegenwert aller per 31. Dezember des laufenden Jahres durchgeführten Emissionen für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
4. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Personen nach Ziff. 1 höchstens 100 000 Franken.

H. Sanierung von Emittenten vermögenswertereferenzierter Token und E-Geld-Token sowie Rücktausch von vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token

Die Grundabgabe für die Tätigkeit der FMA als Abwicklungsbehörde nach der Verordnung (EU) 2023/1114 beträgt für Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token und von E-Geld-Token 10 000 Franken pro Jahr.

II. Aufsichtsbereich Asset Management und Märkte

N. Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen mit einer Zulassung nach Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/1114

1. Die Grundabgabe beträgt für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen mit einer Zulassung nach Art. 63 im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1114:
 - a) 50 000 Franken pro Jahr, wenn die Zulassung zumindest eine Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. a bis d der Verordnung (EU) 2023/1114 umfasst, zuzüglich eines Zuschlags von:
 - aa) 25 000 Franken je ausländische Zweigniederlassung eines liechtensteinischen Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen, wenn diese als Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen tätig ist und keiner Repräsentanz gleichzustellen ist;
 - bb) 10 000 Franken je Repräsentanz eines liechtensteinischen Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen im Ausland oder einer dieser gleichstellenden ausländischen Gesellschaft;
 - b) 8 000 Franken pro Jahr, wenn die Zulassung ausschliesslich Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. e bis j der Verordnung (EU) 2023/1114 umfasst, zuzüglich eines Zuschlags von:

- aa) 5 000 Franken je ausländische Zweigniederlassung eines liechtensteinischen Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen, wenn diese als Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen tätig ist und keiner Repräsentanz gleichzustellen ist;
 - bb) 1 000 Franken je Repräsentanz eines liechtensteinischen Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen im Ausland oder einer dieser gleichzustellenden ausländischen Gesellschaft.
- 2. Die Zusatzabgabe beträgt für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen mit einer Zulassung nach Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/1114 0.1 % des Nettoumsatzerlöses. Massgebend ist der Nettoumsatzerlös des dem Abgabebjahr vorangehenden Jahres.
- 3. Bei im Abgabebjahr neu zugelassenen Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen ist der Nettoumsatzerlös per Ende des laufenden Geschäftsjahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
- 4. Bei neu zugelassenen Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen, deren erstes Geschäftsjahr mehr als zwölf Monate umfasst, wird die Zusatzabgabe für die den letzten zwölf Monaten vorangehenden Monate pro rata temporis auf Basis des Nettoumsatzerlöses des ersten zu erstellenden Jahresabschlusses erhoben. Die Einhebung erfolgt zeitgleich mit der Einhebung der Zusatzabgabe für jenes Geschäftsjahr, auf das sich der erste erstellte Jahresabschluss bezieht.
- 5. Falls sich der für die Bemessung der Zusatzabgabe relevante Nettoumsatzerlös nicht auf ein ganzes Jahr oder mehr als ein ganzes Jahr bezieht, wird dieser für die Bemessung annualisiert.

6. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen mit einer Zulassung nach Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/1114 höchstens 250 000 Franken.
7. Die jährliche Aufsichtsabgabe beträgt für Zweigniederlassungen von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen mit einer Zulassung nach Art. 63 der Verordnung (EU) 2023/1114 mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum 5 000 Franken.

IX. VT-Dienstleister nach dem TVTG

A. Token-Emittenten, VT-Verwahrer, physische Validatoren und Tokendarlehensunternehmen

1. Die Grundabgabe für Token-Emittenten, VT-Verwahrer, physische Validatoren und Tokendarlehensunternehmen beträgt 500 Franken pro Jahr. VT-Dienstleister, die für mehrere VT-Dienstleistungen registriert sind, haben die Grundabgabe nur einmal zu entrichten.
2. Die Zusatzabgabe für VT-Dienstleister nach Ziff. 1 beträgt 0.25 % der Bruttoumsatzerlöse aus sämtlichen VT-Dienstleistungen abzüglich der Mehrwertsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern eines Geschäftsjahres. Die Zusatzabgabe bemisst sich aufgrund der Bruttoumsatzerlöse aus den VT-Dienstleistungen des dem Abgabebjahr vorangehenden Geschäftsjahres. VT-Dienstleister, die nach Art. 19a TVTG registriert sind, haben keine Zusatzabgabe zu entrichten.

D. Token-Erzeuger, Tokenisierungsdienstleister, VT-Prüfstellen, VT-Identitätsdienstleister und VT-Preisdienstleister

Die jährliche Aufsichtsabgabe für Token-Erzeuger, Tokenisierungsdienstleister, VT-Prüfstellen, VT-Identitätsdienstleister und VT-Preisdienstleister

beträgt 250 Franken. Die Abgabe entfällt für VT-Dienstleister, die bereits eine Aufsichtsabgabe nach Abschnitt A entrichten.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-MiCA-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.

4. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES ZAHLUNGSDIENSTEGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 6. Juni 2019, LGBl. 2019 Nr. 213, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 6

6) Die Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Verordnung (EU) 2023/1113¹ bleiben vorbehalten.

¹ Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 1)

Art. 8 Bst. I

Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung hat folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- I) bei Antragstellern, die als Zahlungsinstitute den Pflichten der Richtlinie (EU) 2015/849 und der Verordnung (EU) 2023/1113 im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen, eine Beschreibung der internen Kontrollmechanismen, die der Antragsteller eingeführt hat, um diese Pflichten zu erfüllen;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-MiCA-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.

5. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES BANKENGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Bankengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom ... über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG), LGBl. 2025 Nr. ..., wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 6 Bst. s

6) Es findet vorbehaltlich Abs. 2 Bst. c keine Anwendung auf folgende Unternehmen oder Personen, sofern sie den Umfang ihrer jeweiligen Bewilligung oder Zulassung nicht überschreiten:

- s) Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nach der Verordnung (EU) 2023/1114¹, sofern deren Geschäftsmodell oder die Kryptowerte-Dienstleistungen, die sie anbieten, das Halten von Geldbeträgen von Kunden erfordert.

Anhang 1 Ziff. 14 bis 17

Sofern ihre Bewilligung sie dazu berechtigt, können liechtensteinische Banken folgende Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit in anderen EWR-Mitgliedstaaten erbringen:

14. Schliessfachverwaltungsdienste;
15. die Ausgabe von E-Geld, einschliesslich E-Geld-Token nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 7 der Verordnung (EU) 2023/1114;
16. die Ausgabe von vermögenswertereferenzierten Token nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6 der Verordnung (EU) 2023/1114; und
17. Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 der Verordnung (EU) 2023/1114.

II.

Durchführung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für

¹ Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40)

Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

III.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-MiCA-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.

2) Kapitel II (Durchführung von EWR-Rechtsvorschriften) tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2023/1114 in das EWR-Abkommen in Kraft.

6. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES SORGFALTPFLICHTGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBl. 2009 Nr. 47, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3 Bst. b und Abs. 4

3) Es dient zudem der Umsetzung bzw. Durchführung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

- b) Verordnung (EU) 2023/1113 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte¹¹.

4) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 2 Abs. 1 Bst. a, a^{bis}, l^{bis}, l^{quater} und m Ziff. 2 sowie Abs. 2

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) "Finanzinstitute": Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a^{bis} bis i und r;
- a^{bis}) "Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen": jede juristische Person oder jedes andere Unternehmen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2023/1114, wenn sie eine oder mehrere Kryptowerte-Dienstleistungen im Sinne von im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 Bst. a bis g sowie i und j der genannten Verordnung erbringt;
- l^{bis}) "Kryptowert": eine digitale Darstellung eines Werts oder eines Rechts im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5 der Verordnung (EU) 2023/1114, es sei denn, der Kryptowert fällt unter eine Kategorie im Sinne von Art. 2 Abs. 2 bis 4 der genannten Verordnung oder gilt anderweitig als Geldbetrag;
- l^{quater}) "selbst gehostete Adresse": eine Distributed-Ledger-Adresse im Sinne von Art. 3 Ziff. 20 der Verordnung (EU) 2023/1113;
- m) "Korrespondenzbankbeziehung":

¹¹ Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 1)

2. die Beziehungen zwischen Banken und Finanzinstituten im Sinne von Art. 3 Ziff. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849, sowohl mit- als auch untereinander, wenn ähnliche Leistungen durch ein Korrespondenzinstitut für ein Respondenzinstitut erbracht werden; dies umfasst unter anderem Wertpapiergeschäfte oder Geldtransfers oder für Transaktionen mit Kryptowerten und Kryptowertetransfers aufgenommene Beziehungen;

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 3 Abs. 1 Bst. r

1) Dieses Gesetz gilt für Sorgfaltspflichtige. Dies sind:

- r) Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen;

Art. 5 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 sowie Bst. g und h

2) Die Sorgfaltspflichten sind in folgenden Fällen wahrzunehmen:

- b) bei Abwicklung von gelegentlichen Transaktionen:
 2. bei denen es sich um Geldtransfers oder Kryptowertetransfers im Sinne von Art. 3 Ziff. 9 und 10 der Verordnung (EU) 2023/1113 von mehr als 1 000 Euro oder den Gegenwert in einer anderen Währung handelt, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktionen in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird;
- g) Aufgehoben

h) Aufgehoben

Art. 9b Abs. 2a

2a) Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. r müssen unter Berücksichtigung des Stands der Technik informatikgestützte Systeme einsetzen, um risikobasiert die Historie der entsprechenden Kryptowerte zu überprüfen. Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 11 Abs. 5 Einleitungssatz sowie Bst. e und f

5) Bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbankbeziehungen, die die Ausführung von Zahlungen mit Respondenzinstituten umfassen sowie bei Korrespondenzbankdienstleistungen für nicht im EWR ansässige Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen müssen Banken und Finanzinstitute sicherstellen, dass sie bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung:

- e) im Falle von Durchlaufkonten ("payable-through accounts") und Durchlaufkonten für Kryptowerte ("payable-through crypto-asset accounts") sich vergewissern, dass das Respondenzinstitut:
 - 1. die Identität der Kunden, die direkten Zugang zu den Konten des Korrespondenzinstituts haben, überprüft hat;
 - 2. seine Sorgfaltspflichten gegenüber diesen Kunden kontinuierlich erfüllt hat; und
 - 3. in der Lage ist, auf Ersuchen des Sorgfaltspflichtigen entsprechende Daten in Bezug auf diese Sorgfaltspflichten vorzulegen;
- f) feststellen, ob das Respondenzinstitut im Falle eines Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen zugelassen oder eingetragen ist.

Sachüberschrift vor Art. 12

Aufgehoben

Art. 12

Angaben bei Geldtransfers und Kryptowertetransfers

1) Auf die Übermittlung von Angaben zum Zahler und Zahlungsempfänger bei Geldtransfers sowie von Angaben zum Originator und Begünstigten bei Kryptowertetransfers findet die Verordnung (EU) 2023/1113 Anwendung.

2) Die Verordnung (EU) 2023/1113 ist nicht auf Inlandsgeldtransfers auf ein Zahlungskonto eines Zahlungsempfängers anzuwenden, auf das ausschliesslich Zahlungen für die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen vorgenommen werden können, wenn:

- a) der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers der Richtlinie (EU) 2015/849 unterliegt;
- b) der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in der Lage ist, anhand einer individuellen Transaktionskennziffer über den Zahlungsempfänger den Geldtransfer bis zu der Person zurückzuverfolgen, die mit dem Zahlungsempfänger eine Vereinbarung über die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen getroffen hat; und
- c) der überwiesene Betrag höchstens 1 000 Euro oder den Gegenwert in einer anderen Währung beträgt.

3) Die FMA kann das Nähere zu den Pflichten unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2023/1113 regeln.

Art. 12a

Risikomanagement bei selbst gehosteten Adressen

1) Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen müssen das Risiko von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ermitteln und bewerten, das mit an eine selbst gehostete Adresse gerichteten oder von dort stammenden Kryptowertetransfers verbunden ist. Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen müssen diesbezüglich über wirksame interne Strategien, Verfahren und Kontrollmassnahmen verfügen.

2) Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen haben Risikominderungsmaßnahmen anzuwenden, welche den ermittelten Risiken entsprechen. Die Risikominderungsmaßnahmen umfassen mindestens eine der folgenden Massnahmen:

- a) das Ergreifen risikobasierter Massnahmen zur Ermittlung und Überprüfung der Identität des Originators oder des Begünstigten eines an eine selbst gehostete Adresse gerichteten oder von dort stammenden Transfers, oder der wirtschaftlich berechtigten Person des betreffenden Originators oder des Begünstigten, auch durch allfällige Heranziehung eines Dritten, insbesondere eines Delegationsnehmers im Sinne von Art. 14;
- b) die Einholung zusätzlicher Angaben zu Ursprung und Ziel der transferierten Kryptowerte;
- c) eine verstärkte dauerhafte Überwachung der betreffenden Transaktionen;
- d) andere Massnahmen zur Minderung und Beherrschung der Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie des Risikos der Nichtumsetzung und Umgehung von gezielten finanziellen Sanktionen.

Art. 16 Abs. 1, 2 und 3 Einleitungssatz

1) Banken und Finanzinstitute, die Teil einer Gruppe sind, müssen gruppenweit anwendbare Strategien und Verfahren, darunter Datenschutzstrategien und Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe für die Zwecke der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung einrichten. Diese Strategien und Verfahren müssen auf Ebene der Zweigstellen, Agenten, Repräsentanzen sowie der mehrheitlich im Besitz der Sorgfaltspflichtigen befindlichen Tochterunternehmen in EWR-Mitgliedstaaten und Drittstaaten wirksam umgesetzt werden. Die Sorgfaltspflichtigen haben ihre gruppenweiten Strategien und Verfahren in Drittstaaten, in denen die Mindestanforderungen an die Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung weniger streng sind als jene nach diesem Gesetz, an die Mindestanforderungen nach diesem Gesetz anzupassen, soweit das ausländische Recht dies zulässt.

2) Banken und Finanzinstitute mit Zweigstellen, Agenten, Repräsentanzen sowie mehrheitlich im Besitz der Sorgfaltspflichtigen befindlichen Tochterunternehmen in einem anderen EWR-Mitgliedstaat müssen sicherstellen, dass diese Niederlassungen den zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 und zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1113 verabschiedeten nationalen Rechtsvorschriften des anderen EWR-Mitgliedstaates Folge leisten.

3) Sofern Zweigstellen und die mehrheitlich in ihrem Besitz befindlichen Tochterunternehmen von Banken und Finanzinstituten nach Abs. 1 in einem Drittstaat nicht in der Lage sind, die nach Abs. 1 geforderten Massnahmen, einschliesslich derer in Bezug auf den Datenschutz, aufgrund von Einschränkungen durch das ausländische Recht einzuhalten, informieren die Banken und Finanzinstitute die FMA. Die Banken und Finanzinstitute ergreifen in diesem Fall zusätzliche

Massnahmen, um dem Risiko von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung wirkungsvoll zu begegnen. Reichen diese zusätzlichen Massnahmen nicht aus, so kann die FMA:

Art. 23 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2

1) Die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1113 obliegen:

2) Die Aufsichtsbehörden treffen die erforderlichen Massnahmen, um die Einhaltung dieses Gesetzes sowie die Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1113 sicherzustellen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Stabsstelle FIU.

Art. 28 Abs. 1 Bst. d und f bis k sowie Abs. 1a

1) Die Aufsichtsbehörde trifft im Rahmen ihrer Aufsicht über die Sorgfaltpflichtigen die erforderlichen Massnahmen. Sie kann insbesondere:

- d) bei wiederholten, systematischen oder schwerwiegenden Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) 2023/1113 und zur Vermeidung weiterer Verstösse die Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen befristet verbieten;
- f) die Einstellung einer Praxis, die gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) 2023/1113 verstösst, verlangen;
- g) bei wiederholten, systematischen oder schwerwiegenden Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) 2023/1113 Entscheidungen nach Art. 31b öffentlich bekannt machen;

- h) bei wiederholten, systematischen oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) 2023/1113 die von ihr spezialgesetzlich bewilligte Tätigkeitsausübung vorübergehend untersagen;
- i) bei wiederholten, systematischen oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) 2023/1113 die von ihr erteilte spezialgesetzliche Bewilligung entziehen;
- k) bei wiederholten, systematischen oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) 2023/1113 Mitgliedern der Leitungsebene und anderen natürlichen Personen, die nach Art. 33 Abs. 1 für den Verstoß verantwortlich gemacht werden, die von ihr bewilligte Wahrnehmung oder zu bewilligende Aufnahme von Leitungsaufgaben vorübergehend untersagen.

1a) Erhält die Aufsichtsbehörde von Verletzungen dieses Gesetzes, der dazu erlassenen Verordnungen oder der Verordnung (EU) 2023/1113 Kenntnis, so ergreift sie die zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Massnahmen.

Art. 28a Abs. 1

1) Die Aufsichtsbehörden haben ein wirksames und verlässliches Meldesystem einzurichten, mittels welchem über einen allgemein zugänglichen, sicheren Berichtsweg potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, der Verordnung (EU) 2023/1113 oder anderer Gesetze, die der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung dienen, gemeldet werden können.

Art. 31 Abs. 1 Bst. g^{bis} und u, Abs. 3 Einleitungssatz und Abs. 4 Einleitungssatz

1) Von der Aufsichtsbehörde wird wegen Verwaltungsübertretung mit Busse bis zu 200 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

g^{bis}) das Risikomanagement bei selbst gehosteten Adressen nach Art. 12a nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet durchführt;

u) gegen die Verordnung (EU) 2023/1113 verstösst, indem er bei Geld- oder Kryptowertetransfers:

1. entgegen Art. 4, 5 oder 6 die Angaben zum Zahler oder Zahlungsempfänger nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet übermittelt oder überprüft;
2. entgegen Art. 7 Abs. 1 und 2 keine wirksamen Verfahren zur Feststellung fehlender Angaben zum Zahler oder Zahlungsempfänger einrichtet oder diese nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet anwendet;
3. entgegen Art. 7 Abs. 3 bis 5 die Richtigkeit der Angaben zum Zahlungsempfänger nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet überprüft;
4. entgegen Art. 8 keine wirksamen risikobasierten Verfahren zum Umgang mit Geldtransfers mit fehlenden oder unvollständigen Angaben zum Zahler oder Zahlungsempfänger einrichtet oder diese nicht, nicht vorschriftsgemäss, nicht vollständig oder verspätet anwendet;
5. entgegen Art. 10 nicht dafür sorgt, dass die Angaben zum Zahler oder Zahlungsempfänger, die bei einem Geldtransfer übermittelt werden, vorschriftsgemäss und vollständig aufbewahrt werden und bei der Weiterleitung erhalten bleiben;

6. entgegen Art. 11 keine wirksamen Verfahren zur Feststellung fehlender Angaben zum Zahler oder Zahlungsempfänger einrichtet oder diese nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet anwendet;
7. entgegen Art. 12 keine wirksamen risikobasierten Verfahren zum Umgang mit Geldtransfers mit fehlenden oder unvollständigen Angaben zum Zahler oder Zahlungsempfänger einrichtet oder diese nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet anwendet;
8. entgegen Art. 14 Abs. 1 bis 4, 6 und 7 oder Art. 15 die Angaben zum Originator oder Begünstigten nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet übermittelt oder überprüft;
9. entgegen Art. 14 Abs. 5 Unterabs. 1 bei einem Kryptowertetransfer an eine selbst gehostete Adresse die Angaben zum Originator oder Begünstigten nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet einholt, aufbewahrt oder die individuelle Identifizierbarkeit nicht vorschriftsgemäss sicherstellt;
10. entgegen Art. 14 Abs. 5 Unterabs. 2 bei einem Kryptowertetransfer an eine selbst gehostete Adresse, dessen Betrag 1 000 Euro übersteigt, keine geeigneten Massnahmen ergreift, um festzustellen, ob diese Adresse im Eigentum oder unter der Kontrolle des Originators steht oder diese Massnahmen nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder nicht rechtzeitig ergreift;
11. entgegen Art. 14 Abs. 8 die Einleitung oder Ausführung von Kryptowertetransfers gestattet, bevor die uneingeschränkte Einhaltung von Art. 14 sichergestellt wurde;
12. entgegen Art. 16 Abs. 1 und 2 keine wirksamen Verfahren zur Feststellung fehlender Angaben zum Originator oder Begünstigten einrichtet

oder diese nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet anwendet;

13. entgegen Art. 16 Abs. 3 und 4 die Richtigkeit der Angaben zum Begünstigten nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet überprüft;
14. entgegen Art. 17 Abs. 1 und 2 Unterabs. 1 keine wirksamen risikobasierten Verfahren zum Umgang mit Kryptowertetransfers mit fehlenden oder unvollständigen Angaben zum Originator oder Begünstigten einrichtet oder diese nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet anwendet;
15. entgegen Art. 17 Abs. 2 Unterabs. 2 Versäumnisse sowie die ergriffenen Massnahmen den Aufsichtsbehörden nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet meldet;
16. entgegen Art. 19 nicht dafür sorgt, dass die Angaben zum Originator oder Begünstigten, die bei einem Kryptowertetransfer übermittelt werden, vorschriftsgemäss und vollständig aufbewahrt werden und bei der Weiterleitung erhalten bleiben;
17. entgegen Art. 20:
 - aa) keine wirksamen Verfahren zur Feststellung fehlender Angaben zum Originator oder Begünstigten einrichtet oder diese nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet anwendet;
 - bb) Aufzeichnungen wohin der Transfer erfolgt oder zur Feststellung von Kryptowertetransfers von einer selbst gehosteten Adresse nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet führt;
18. entgegen Art. 21 keine wirksamen risikobasierten Verfahren zum Umgang mit Kryptowertetransfers mit fehlenden oder unvollständigen

Angaben zum Originator oder Begünstigten einrichtet oder diese nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet anwendet;

19. entgegen Art. 26 Abs. 1 die Aufzeichnungen der Angaben zum Zahler und Zahlungsempfänger nach Art. 4 bis 7 oder die Aufzeichnungen der Angaben zum Originator und Begünstigten nach Art. 14 bis 16 nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder nicht für zumindest fünf Jahre aufbewahrt.

3) Wird eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Bst. c bis g, h bis n, s^{ter}, t^{bis} oder u von einer Bank oder einem Finanzinstitut in schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Weise begangen, so beträgt die Busse:

4) Wird eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Bst. c bis g^{bis} und i bis n von einem Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k bis q, t, u oder v in schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Weise begangen, so beträgt die Busse:

Art. 37 Abs. 6

6) Bei Banken und Finanzinstituten, die Teil einer Gruppe sind, deren Mutterunternehmen seinen Sitz in Liechtenstein hat, hat die FMA die wirksame Umsetzung der gruppenweiten Strategien und Verfahren nach Art. 16 zu beaufsichtigen. Zu diesem Zweck und für den Fall, dass Banken und Finanzinstitute mit Sitz im Inland Teil einer Gruppe mit einem Mutterunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat sind, hat die FMA mit den zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten. Dies gilt auch im Hinblick auf Zweigstellen, die Teil einer Gruppe sind.

Art. 37a

Zusammenarbeit mit den Europäischen Aufsichtsbehörden

Die FMA stellt den Europäischen Aufsichtsbehörden alle Informationen zur Verfügung, die diese zur Durchführung ihrer Aufgaben nach der Richtlinie (EU) 2015/849 oder nach der Verordnung (EU) 2023/1113 benötigen.

Art. 38 Bst. m und m^{bis}

Aufgehoben

II.

Anwendbarkeit von EU-Rechtsvorschriften

1) Bis zu ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen gelten als nationale Rechtsvorschriften:

- a) die Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849;
- b) die Durchführungsrechtsakte zur Verordnung (EU) 2023/1113.

2) Der vollständige Wortlaut der in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften ist im Amtsblatt der Europäischen Union unter <http://eurlex.europa.eu> veröffentlicht, er kann auf der Internetseite der FMA unter www.fma-li.li abgerufen werden.

III.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-MiCA-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.

2) Art. 1 Abs. 3 Bst. b tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2023/1113 in das EWR-Abkommen in Kraft.

7. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES EWR-SCHWARMFINANZIERUNGS-
DURCHFÜHRUNGSGESETZES**

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des EWR-Schwarmfinanzierungs-
Durchführungsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 7. September 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1503 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen (EWR-Schwarmfinanzierungs-Durchführungsgesetz; EWR-SFDG), LGBl. 2023 Nr. 414, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 2a

Ia. Zulassung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern

Art. 2a

Zulassung

Die Zulassung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern nach der Verordnung (EU) 2020/1503 kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Art. 2b

Folgen des Entzugs der Zulassung

1) Wird die Bewilligung nach Art. 17 der Verordnung (EU) 2020/1503 entzogen, hat die FMA gleichzeitig die Beendigung sämtlicher zulassungspflichtiger Geschäfte des Schwarmfinanzierungsdienstleisters anzuordnen und diese Tätigkeit an eine geeignete Person zu übertragen, die zum Geschäftsabwickler bestellt wird.

2) Die FMA legt, auf der Grundlage dessen, was unter den jeweiligen Umständen in Bezug auf die Beendigung verhältnismässig ist, die Aufgaben und Befugnisse, insbesondere das Zeichnungsrecht, des Geschäftsabwicklers fest. Die Befugnisse können einige oder sämtliche Befugnisse umfassen, über die das Leitungsorgan des Schwarmfinanzierungsdienstleisters nach dessen Statuten und aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften verfügt, unter anderem die Befugnis, einige oder sämtliche Verwaltungsfunktionen des Leitungsorgans auszuüben. Die Befugnisse des Geschäftsabwicklers in Bezug auf den Schwarmfinanzierungsdienstleister müssen dem geltenden Gesellschaftsrecht entsprechen. Ordnet die FMA eine Zusammenarbeit des Geschäftsabwicklers mit dem Leitungsorgan an, so sind die jeweilige Funktion sowie die Aufgaben und Befugnisse festzulegen. Das Leitungsorgan kann verpflichtet werden, vor Beschlussfassung oder dem Ergreifen

von Massnahmen den Geschäftsabwickler anzuhören oder dessen Einwilligung einzuholen. Die FMA hat die Bestellung eines Geschäftsabwicklers auf ihrer Internetseite öffentlich bekanntzumachen und dessen Eintragung, einschliesslich dem Zeichnungsrecht, im Handelsregister zu veranlassen. Zudem kann die FMA veranlassen, dass Zeichnungsrechte von bestehenden Mitgliedern des Leitungsorgans im Handelsregister gelöscht oder abgeändert werden.

3) Die FMA hat das ausschliessliche Recht zur Bestellung und Abberufung aller Geschäftsabwickler. Sie kann den Umfang der Befugnisse und die sonstigen Bedingungen für die Bestellung eines Geschäftsabwicklers jederzeit nach Massgabe dieses Artikels ändern.

4) Der Geschäftsabwickler hat in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine ordnungsgemässe Beendigung der zulassungspflichtigen Geschäfte des Schwarmfinanzierungsdienstleisters zu bieten. Die Anforderungen nach Art. 12 Abs. 2 Bst. I der Verordnung (EU) 2020/1503 gelten sinngemäss. Die FMA kann dem Geschäftsabwickler die für die Beendigung der zulassungspflichtigen Geschäfte notwendigen Weisungen erteilen. Erfüllt der Geschäftsabwickler die Anforderungen nicht oder nicht mehr oder kommt er den Weisungen der FMA nicht nach, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen, insbesondere dessen Abberufung nach Abs. 3 unter gleichzeitiger Bestellung eines anderen geeigneten Geschäftsabwicklers.

5) Der Geschäftsabwickler hat der FMA in regelmässigen Abständen über den Fortgang der Beendigung der offenen zulassungspflichtigen Geschäfte des Schwarmfinanzierungsdienstleisters zu berichten. Der Inhalt und die Periodizität der Berichte werden von der FMA festgelegt. Die FMA kann jederzeit zusätzliche Informationen und Dokumente über den Fortgang der Beendigung der offenen zulassungspflichtigen Geschäfte verlangen.

6) Die FMA kann als Geschäftsabwickler folgende Personen bestellen:

- a) ein oder mehrere Mitglieder des Leitungsorgans;
- b) eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 2e; oder
- c) sofern sie über gründliche Kenntnisse im Erbringen von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen verfügen:
 - 1. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die über eine Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz verfügt oder nach Art. 69 des Wirtschaftsprüfergesetzes registriert ist; oder
 - 2. einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwaltsgesellschaft nach dem Rechtsanwaltsgesetz.

7) Der Wegfall der Zulassung hindert den Geschäftsabwickler nicht daran, zulassungspflichtige Geschäfte des Schwarmfinanzierungsdienstleisters weiter zu betreiben, soweit dies für Zwecke der Beendigung der zulassungspflichtigen Geschäfte erforderlich ist. Die Erbringung anderer Dienstleistungen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EU) 2020/1503 für Kunden ist unzulässig.

8) Ein von der FMA eingesetzter Geschäftsabwickler hat einen Anspruch auf Entlohnung gegenüber dem Schwarmfinanzierungsdienstleister. Wird die Höhe der Entlohnung von dem Schwarmfinanzierungsdienstleister nicht anerkannt, so hat die FMA die Entlohnung festzulegen und dem Schwarmfinanzierungsdienstleister deren Auszahlung aufzutragen.

9) Wird die Zulassung nach Art. 17 der Verordnung (EU) 2020/1503 entzogen, hat der Schwarmfinanzierungsdienstleister innerhalb von 30 Tagen nach rechtskräftiger Entscheidung über den Entzug:

- a) die Statuten so zu ändern, dass die Firma und der Geschäftszweck keine Tätigkeit als Schwarmfinanzierungsdienstleister mehr vermuten lassen; und
- b) die Änderungen der Statuten nach Bst. a im Handelsregister beim Amt für Justiz anzumelden.

10) Die Eintragungen im Handelsregister nach Abs. 9 Bst. b sind der FMA nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, informiert die FMA das Amt für Justiz. Das Amt für Justiz hat die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Art. 971 des Personen- und Gesellschaftsrechts zu verfügen.

Überschrift vor Art. 2c

Ib. Ausübung der Geschäftstätigkeit

Art. 2c

Verpflichtung zur externen Revision

1) Schwarmfinanzierungsdienstleister haben ihre Geschäftstätigkeit im Sinne der Verordnung (EU) 2020/1503 jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 2e prüfen zu lassen.

2) Schwarmfinanzierungsdienstleister haben der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft jederzeit Einsicht in die Unterlagen der Gesellschaft, insbesondere in die Bücher, Belege, Aufträge, Geschäftskorrespondenz und die Protokolle des Leitungsorgans, zu gewähren sowie alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Prüfungspflicht erforderlich sind.

Art. 2d

Geheimhaltungspflicht

1) Die Mitglieder der Organe von Schwarmfinanzierungsdienstleistern und ihre Mitarbeiter oder sonst für solche Unternehmen tätige Personen sind zur Geheimhaltung von Tatsachen verpflichtet, die ihnen auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden oder ihrer Tätigkeit anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt.

2) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber den Gerichten, Strafverfolgungsbehörden, der Stabsstelle FIU und den Aufsichtsorganen.

Überschrift vor Art. 2e

Ic. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. Wirtschaftsprüfer

Art. 2e

Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

1) Jeder Schwarmfinanzierungsdienstleister hat vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit nach der Verordnung (EU) 2020/1503 eine von der FMA anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestellen.

2) Die Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird von der FMA erteilt, wenn sie:

- a) über eine Bewilligung nach Art. 12, 62 oder 70 des Wirtschaftsprüfergesetzes oder eine Registrierung nach Art. 69 des genannten Gesetzes verfügt;

- b) über verantwortliche nach Abs. 3 anerkannte Wirtschaftsprüfer (leitende Revisoren) verfügt; und
- c) aufgrund ihrer Betriebsorganisation eine sachgemässe und dauernde Erfüllung der Prüfungs- und Berichtstätigkeiten gewährleistet.

3) Die Anerkennung eines Wirtschaftsprüfers wird von der FMA erteilt, wenn er:

- a) über eine Bewilligung nach Art. 4, 59 oder 67 des Wirtschaftsprüfergesetzes verfügt; und
- b) über besondere Qualifikationen im Bereich der Schwarmfinanzierung verfügt.

4) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben der FMA die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer vor Prüfungsbeginn zu melden.

5) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. der Wirtschaftsprüfer hat sich ausschliesslich der Prüfungstätigkeit und den unmittelbar damit zusammenhängenden Geschäften zu widmen. Sie bzw. er darf weder Tätigkeiten nach den Verordnungen (EU) 2020/1503 und (EU) 2023/1114 noch Zahlungsdienste, Bankgeschäfte oder Wertpapierdienstleistungen erbringen und muss vom zu prüfenden Schwarmfinanzierungsdienstleister unabhängig sein.

6) Die FMA widerruft die Anerkennung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. des Wirtschaftsprüfers, wenn:

- a) die Voraussetzungen nach Abs. 2 bzw. 3 nicht mehr erfüllt sind; oder
- b) der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft seine bzw. ihre Pflichten nach diesem Gesetz schwerwiegend oder wiederholt verletzt.

7) Eine Anerkennung erlischt, wenn eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder ein Wirtschaftsprüfer gegenüber der FMA schriftlich darauf verzichtet. Ein schriftlicher Verzicht einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist erst zulässig, wenn sie sämtliche Aufträge als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach diesem Gesetz beendet hat.

8) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere:

- a) das Verfahren zur Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfern;
- b) die Anforderungen für die angemessene Qualifikation der Wirtschaftsprüfer;
- c) über die Meldung des Prüfungsbeginns nach Abs. 4.

Art. 2f

Pflichten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. des Wirtschaftsprüfers

1) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Gesetz prüft die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Aufsichtsprüfung) insbesondere:

- a) die fortwährende Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen;
- b) die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/1503, dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der bestehenden Reglemente (Satzungen, Weisungen, etc.);
- c) die Liste der Projekte nach Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/1503; und
- d) die Jahresberichte des Schwarmfinanzierungsdienstleisters.

2) Die FMA legt die Einzelheiten zur Prüfung in einer Richtlinie fest.

3) Der Prüfungsbericht mit Ausführungen zum Aufsichtsrecht ist spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahrs gleichzeitig zu übermitteln:

- a) dem Leitungsorgan des Schwarmfinanzierungsdienstleisters; und
- b) der FMA.

4) Die Pflicht nach Abs. 3 endet erst mit dem rechtskräftigen Verlust der Zulassung des Schwarmfinanzierungsdienstleisters oder, wenn dieser Zeitpunkt später liegt, mit der Beendigung der Liquidation.

5) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. der Wirtschaftsprüfer haftet für alle Pflichtverletzungen nach den Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts über die Abschlussprüfung.

6) Anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, deren Organe und deren Mitarbeiter unterliegen hinsichtlich der vertraulichen Informationen, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt werden, zeitlich unbeschränkt der Geheimhaltungspflicht. Art. 26 des Wirtschaftsprüfergesetzes findet sinngemäss Anwendung.

7) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere:

- a) den näheren Inhalt des Prüfungsberichts;
- b) die Frist zur Erstellung und Einreichung des Prüfungsberichts bei der FMA.

Art. 2g
Anzeigepflichten

1) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muss der FMA unverzüglich alle Tatsachen oder Entscheidungen anzeigen, von denen sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kenntnis erhalten hat und die insbesondere:

- a) eine erhebliche Verletzung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/1503, dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der bestehenden Reglemente (Satzungen, Weisungen, etc.) darstellen könnten, welche für die Zulassung oder die Ausübung der Tätigkeit des Schwarmfinanzierungsdienstleisters gelten;
- b) den Fortbestand des Schwarmfinanzierungsdienstleisters beeinträchtigen könnten;
- c) eine Behinderung der Tätigkeit des Schwarmfinanzierungsdienstleisters darstellen könnten;
- d) eine mit der Verwaltung eines Schwarmfinanzierungsdienstleisters betraute Person einer strafbaren Handlung verdächtigen könnten;
- e) dazu führen könnten, dass eine Fristansetzung zur Herstellung des gesetzmässigen Zustandes zwecklos erscheint; oder
- f) dazu führen könnten, dass der Prüfungsvermerk verweigert oder unter einem Vorbehalt gestellt wird.

2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 bestehen auch in Bezug auf Unternehmen, die aus einem Kontrollverhältnis heraus enge Verbindungen zum Schwarmfinanzierungsdienstleister oder zu den Unternehmen, die an seiner Geschäftstätigkeit mitwirken, unterhalten.

3) Zeigt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der FMA in gutem Glauben die in Abs. 1 genannten Tatsachen oder Entscheidungen an, verletzt sie dabei keine vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflicht. Sie ist von jeglicher Haftung für die Anzeige ausgenommen.

4) Beanstandungen müssen jedenfalls in den nach diesem Gesetz zu erstellenden Prüfungsbericht aufgenommen werden.

5) Die Regierung kann das Nähere über die Anzeigepflichten mit Verordnung regeln.

Art. 2h

Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

1) Der beabsichtigte Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedarf einer Genehmigung der FMA. Der Genehmigungsantrag ist von dem Schwarmfinanzierungsdienstleister zu begründen.

2) Der Antrag nach Abs. 1 ist von der bisherigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit zu unterzeichnen. Können sich Schwarmfinanzierungsdienstleister und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über den Grund für den Wechsel nicht einigen, hat die bisherige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Anzeige nach Art. 2g zu machen.

3) Nach dem Erlöschen oder dem rechtskräftigen Widerruf der Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat der Schwarmfinanzierungsdienstleister unverzüglich, spätestens binnen eines Monats, eine neue Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestellen. In Ausnahmefällen kann die FMA auf Antrag diese Frist angemessen verlängern. Die Bestellung der neuen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedarf einer vorgängigen Genehmigung durch die FMA.

4) Nimmt eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die aufsichtsrechtliche Prüfung eines Schwarmfinanzierungsdienstleisters nicht ordnungsgemäss vor, so kann die FMA von dem Schwarmfinanzierungsdienstleister verlangen, dass er für die folgende Prüfperiode eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung beauftragt.

Art. 2i

Aufsicht über die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfer

1) Bei der Beaufsichtigung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. Wirtschaftsprüfern kann die FMA insbesondere Qualitätskontrollen durchführen und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. Wirtschaftsprüfer bei ihrer Prüftätigkeit bei Schwarmfinanzierungsdienstleistern begleiten.

2) Für die Zwecke der Aufsicht nach Abs. 1 stehen der FMA alle Befugnisse nach Art. 8 Abs. 2 unter sinngemässer Anwendung zur Verfügung.

Art. 2k

Kosten der Prüfung

1) Der Schwarmfinanzierungsdienstleisters trägt die Kosten der ordentlichen sowie der ausserordentlichen Prüfung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Die Kosten der Prüfung richten sich nach einem allgemein anerkannten Tarif.

2) Die Vereinbarung einer Pauschalentschädigung oder eines bestimmten Zeitaufwandes für die Prüfung ist untersagt.

Art. 8 Abs. 2 Bst. c und n bis p

2) Die FMA besitzt alle erforderlichen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse, um ihre Aufgaben zu erfüllen, und kann dabei insbesondere:

- c) Überprüfungen oder Ermittlungen vor Ort an anderen Standorten als den privaten Wohnräumen natürlicher Personen durchführen und zu jenem Zweck Zugang zu Räumlichkeiten erhalten, um Unterlagen und Daten gleich welcher Form einzusehen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit dem Gegenstand einer Überprüfung oder Ermittlung Dokumente und andere Daten vorhanden sind, die als Nachweis für einen Verstoss gegen die Verordnung (EU) 2020/1503 dienen können, oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Durchführung der Überprüfungen oder Ermittlungen beauftragen;
- n) Entscheidungen und Verfügungen erlassen;
- o) ausserordentliche Prüfungen durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anordnen oder selber Prüfungen über bestimmte Tatbestände durchführen;
- p) einen Beobachter einsetzen, der Informationen für die FMA erhebt, die Tätigkeit des Leitungsorgans und die Durchführung der angeordneten Massnahmen überwacht sowie ihr laufend Bericht erstattet; die Kosten des Beobachters trägt der Schwarmfinanzierungsdienstleister.

Art. 8a

Amtsgeheimnis

Die FMA ist befugt, den Wirtschaftsprüfern bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zu übermitteln. Eine solche Übermittlung stellt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Art. 35 der Verordnung (EU) 2020/1503 dar.

Art. 11 Abs. 1, 1a und 2 Bst. c bis h sowie Abs. 8 bis 10 und 12

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer als Organmitglied, Mitarbeiter oder sonst für einen Schwarmfinanzierungsdienstleister oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätige Person, als Geschäftsabwickler oder Beobachter die Pflicht zur Geheimhaltung verletzt oder wer hierzu verleitet oder zu verleiten sucht.

1a) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) entgegen Art. 3 Abs. 1 oder Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/1503 Schwarmfinanzierungsdienstleistungen erbringt;
- b) als Schwarmfinanzierungsdienstleister entgegen Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/1503 Geldbeträge nicht bei einer Zentralbank, einer Bank oder einem nach der Richtlinie 2013/36/EU3 zugelassenen ausländischen Kreditinstitut hinterlegt;
- c) gegen die Pflichten nach Art. 10 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2020/1503 im Rahmen der Verwahrung von übertragbaren Wertpapieren oder für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente verstößt.

2) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 3 bestraft, wer:

- c) die mit einer Zulassung verbundenen Bedingungen und Auflagen verletzt;
- d) eine Zulassung aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise erschlichen hat;

- e) einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen Verfügung der FMA nicht nachkommt;
- f) die ordentliche oder eine von der FMA vorgeschriebene Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Ganzen oder bezogen auf einzelne Bereiche nicht durchführen lässt;
- g) der FMA oder dem Wirtschaftsprüfer bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft falsche Auskünfte erteilt oder seine Pflichten gegenüber diesem bzw. dieser nicht erfüllt;
- h) als Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft seine bzw. ihre Pflichten nach Art. 2e bis 2g verletzt, insbesondere im Prüfungsbericht unwahre Angaben macht, wesentliche Tatsachen verschweigt, eine vorgeschriebene Aufforderung an den Schwarmfinanzierungsdienstleister unterlässt oder vorgeschriebene Berichte und Meldungen nicht erstattet.

8) Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen für ein Vergehen nach Abs. 1 oder 1a richtet sich nach den §§ 74a ff. des Strafgesetzbuches.

9) Sofern das Landgericht aufgrund eines Tatbestandes des Strafgesetzbuches oder der Abs. 1 und 1a in derselben Sache zuständig ist, ist das Landgericht anstelle der FMA auch für die Verfolgung von Übertretungen nach Abs. 2 zuständig. Wird das Verfahren vom Landgericht eingestellt, fällt die Zuständigkeit an die FMA zurück.

10) Beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen findet Art. V Abs. 5 des Strafrechtsanpassungsgesetzes mit der Massgabe Anwendung, dass:

- a) die besonderen Strafzumessungsgründe des Art. 13 für Vergehen und Übertretungen nach Abs. 1 bis 2 sowie die Bussgeldkriterien nach diesem Artikel heranzuziehen sind; und

- b) die für den Fall der Uneinbringlichkeit der Busse an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe im Fall des Abs. 2 ein Jahr nicht überschreiten darf.

12) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1, 1a und 3 auf die Hälfte herabgesetzt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-MiCA-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.

8. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES GEWERBEGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gewerbegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gewerbegesetz (GewG) vom 30. September 2020, LGBl. 2020 Nr. 415, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 2 Bst. e

2) Es findet keine Anwendung auf gewerbsmässige Tätigkeiten, deren Zulassung durch andere Gesetze geregelt ist. Dies sind insbesondere:

- e) die Tätigkeiten der Banken und Wertpapierfirmen, der E-Geld-Institute, der Versicherungsunternehmungen, der Pfandleihanstalten, der Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und deren Verwaltungsgesellschaften, der Investmentunternehmen und deren Verwaltungsgesellschaften, der alternativen Investmentfonds und deren Verwalter (AIFM) sowie anderer unter dem AIFMG zugelassener Geschäftspartner, der

Vermögensverwaltungsgesellschaften, der Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit, der Zahlungsdienstleister, der Dienstleister für Rechtsträger, der Vorsorgeeinrichtungen, der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, der Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne der Verordnung (EU) 2020/1503¹ sowie der Personen und anderen Unternehmen, die im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1114² mit der Ausgabe, dem öffentlichen Angebot und der Zulassung zum Handel von Kryptowerten befasst sind oder die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowerten erbringen;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-MiCA-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.

¹ Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1)

² Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40)

9. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES DIENSTLEISTUNGSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Dienstleistungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. Oktober 2010 über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstleistungsgesetz; DLG), LGBl. 2010 Nr. 385, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. b und b^{bis}

- 1) Dieses Gesetz findet auf folgende Tätigkeiten keine Anwendung:
- b) Finanzdienstleistungen wie Bankdienstleistungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung und Rückversicherung, betrieblicher oder individueller Altersversorgung, Wertpapieren, Geldanlagen, Zahlungen, Anlageberatung, einschliesslich der in Anhang I der

Richtlinie 2013/36/EU¹ aufgeführten Dienstleistungen, Schwarmfinanzierung im Sinne der Verordnung (EU) 2020/1503², Kryptowerten im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1114³;

b^{bis}) VT-Dienstleistungen;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-MiCA-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.

-
- ¹ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338)
 - ² Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1)
 - ³ Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40)